

Wir bitten um Ihre aktive Zustimmung.

Guten Tag,

der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 27. April 2021 geurteilt, dass – im Gegensatz zum bisherigen banküblichen Vorgehen – für die meisten Anpassungen von Preisen und Bedingungen eine aktive Zustimmung der Kund*innen erforderlich ist. Gerne können Sie auf unserer Infoseite mehr dazu nachlesen.

Um unsere bestehende Geschäftsbeziehung in bekannter Weise und auf einer rechtlich gültigen Grundlage fortführen zu können, bitten wir Sie heute, den Sie betreffenden aktuellen Preisen und Bedingungen zuzustimmen.

Das Wichtigste zuerst

Unsere Konditionen bleiben gleich. Die aktuellen Preise und Bedingungen entsprechen unverändert dem Ihnen zuletzt mitgeteilten Stand. In Folge des BGH-Urteils wollen wir nur die Art und Weise ändern, wie wir mit Ihnen zukünftig Vertragsanpassungen vereinbaren.

Bitte stimmen Sie unseren aktuellen Preisen und Bedingungen zu

Die Geltung der aktuellen Preise und Bedingungen möchten wir mit Ihnen gerne zum 1. Januar 2022 vereinbaren. Hierfür bitten wir Sie um Ihre aktive Zustimmung. Unsere aktuellen Preise und Bedingungen finden Sie auf den nächsten Seiten. Sie entsprechen unverändert dem Ihnen zuletzt mitgeteilten Stand. Einzige Ausnahme ist die aktualisierte Änderungsklausel.

Bitte akzeptieren Sie die aktualisierte Änderungsklausel

Um das BGH-Urteil umzusetzen, wollen wir die Art und Weise, wie wir mit Ihnen zukünftig Vertragsanpassungen vereinbaren, neu festlegen. Die meisten Anpassungen brauchen Ihre aktive Zustimmung. Daher sollen zum 1. Januar 2022 die Ziffern 2 und 17 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechenden Regelungen in den Produkt- und Sonderbedingungen neu vereinbart werden.

Die neuen Klauseln finden Sie ebenfalls auf den nächsten Seiten.

So einfach geht's

Direkt nach dem Login können Sie ganz einfach mit einem Klick zustimmen. Wir freuen uns auf Ihre schnellstmögliche Zustimmung und darauf, Sie weiterhin als Kund*in begleiten zu dürfen.

Viele Grüße Ihre DKB



Informationen für Verbraucher

Vertragspartner

Firma Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft

Zentrale Taubenstraße 7–9, 10117 Berlin, Deutschland

 Telefon
 030 120 300 00

 Telefax
 030 120 300 01

 E-Mail
 info@dkb.de

 Internet
 www.dkb.de

Weitere Anschrift Bereich Individualkunden, Karolinenplatz 1, 80333 München

Telefon 089 201800 7878
Telefax 089 201800 7877

Handelsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 34165 B

Umsatzsteueridentifikationsnr. DE137178746

Gesetzlicher Vertreter Vorstand

Stefan Unterlandstättner, Vorsitzender

Tilo Hacke

Alexander von Dobschütz

Jan Walther Arnulf Keese

Hauptgeschäftstätigkeit Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte

Zuständige Aufsichtsbehörden Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank

Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main

(Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und

Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main

(Internet: www.bafin.de)

Die Deutsche Kreditbank AG (nachfolgend "DKB AG" genannt) hat sich verpflichtet, bei der Vergabe von Darlehen gemäß dem Kodex "Verantwortungsvolle Kreditvergabe für Verbraucher" (www.kredit-mit-verantwortung.de) zu handeln.

Beschwerde- und

Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die DKB AG, Taubenstraße 7–9, 10117 Berlin, Hotline: 030 120 300 00, E-Mail: info@dkb.de wenden.
- Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der DKB AG besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen (www.voeb.de). Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe" (beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. erhältlich). Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V., Postfach 110272, 10832 Berlin, oder an ombudsmann@voeb-kbs.de zu richten. Die DKB AG ist verpflichtet, an einem solchen außergerichtlichen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen.

Das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenfrei. Auslagen werden grundsätzlich nicht erstattet. Sofern sich der Antragsteller in dem Verfahren vertreten lässt, trägt er die Kosten seines Vertreters selbst. In Sondersituationen erhebt die Verbraucherschlichtungsstelle von den hiervon betroffenen Kreditinstituten einen anteiligen Beitrag von bis zu 100 € pro Fall an den Mehrkosten.

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform zu beantragen. Als Antrag gilt die Beschwerde. Eine vorherige erfolglose Beschwerde beim Kreditinstitut ist keine Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. In dem Antrag sind die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzulegen. Dem Antrag sind die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antragsteller hat außerdem zu versichern, dass wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist, über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde und die Streitigkeit auch nicht bei einem Gericht anhängig ist, die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde, nicht bereits wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien, und, sofern es sich um eine Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags handelt, ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes weder anhängig noch in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist.

- Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsgebiet des Zahlungsdiensterechtes (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für den Verbraucher kostenfrei. Auslagen wie zum Beispiel Porto, Telefongebühren, Kopien oder Anwaltskosten werden aber nicht erstattet. Von den beteiligten Unternehmen erhebt die Schlichtungsstelle grundsätzlich eine Gebühr über 200 Euro.

Im Streitfall können Verbraucher einen Antrag auf Schlichtung bei den Verbraucherschlichtungsstellen stellen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit dem zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Verbraucher können einen solchen Antrag auch per E-Mail stellen.

Dabei müssen Verbraucher als Antragsteller versichern, dass (1) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist, (2) bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages weder ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes anhängig ist, noch in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist, (3) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder (4) die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist, (5) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und (6) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Ein Schlichtungsverfahren kann ohne diese Angaben, die nach der FinSV (Finanzschlichtungs-Verordnung) notwendig sind, nicht durchgeführt werden.

 Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/odr eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Verbraucher können die Plattform zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Verbraucher und Unternehmer haben die Möglichkeit, auf dieser Plattform durch Ausfüllen eines in allen Amtssprachen der Organe der Union verfügbaren Online-Formulars Beschwerden einzureichen und einschlägige Unterlagen beizufügen. Die Beschwerden werden dann über die Plattform an die für die betreffende Streitigkeit zuständige "Alternative Streitbeilegungs-Stelle" weitergeleitet. Die OS-Plattform stellt ein kostenloses elektronisches Fallbearbeitungsinstrument bereit, das es den "Alternativen Streitbeilegungs-Stellen" ermöglicht, das Streitbeile-

gungsverfahren mit den Parteien über die OS-Plattform abzuwickeln.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Vertragsanbahnung, Vertragsschluss und Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ein Gerichtsstand ist vertraglich nicht vereinbart.

Vertragssprache und Vertragstext

Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Der Verbraucher hat während der Vertragslaufzeit das Recht, jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

Schutz der Einlagen

Die DKB AG ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Von der DKB AG ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt. Näheres ist dem "Informationsbogen für Einleger" und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de zu entnehmen.

Die DKB AG ist außerdem dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (im Folgenden Einlagensicherungsfonds) angeschlossen. Gesichert werden die Einlagen von Nicht-Kreditinstituten über die gesetzlichen Anforderungen hinaus nach Maßgabe der Fondssatzung. Hierzu zählen insbesondere Sicht- und Termineinlagen. Nicht geschützt sind u.a. Forderungen, über die die DKB AG Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen, und Pfandbriefe (auch wenn sie auf den Namen lauten).

Näheres zum Umfang und zu Ausnahmen der Einlagensicherung sind der Internetseite des Einlagensicherungsfonds unter www.voeb-es.de zu entnehmen.

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die DKB AG in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlung mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die DKB AG ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Gültigkeit dieser Informationen

Etwaige Befristungen ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen.

Informationen für Verbraucher

Bestandsbereinigung

Wesentliche Merkmale

Mit der Vereinbarung über die Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG, der aktuellen Produkt- und Sonderbedingungen sowie des aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnisses für Privatkunden der DKB AG wird für die Geschäftsbeziehung zwischen dem*der Kund*in und der DKB AG eine rechtssichere Grundlage geschaffen.

Hintergrund dieser Vereinbarung ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021. Mit dieser Entscheidung wurden Klauseln zur Änderung von Bedingungstexten und Entgelten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken gegenüber Verbrauchern für unwirksam erklärt. Die beanstandeten Klauseln regelten bislang, dass die Zustimmung des*der Kund*in zum Angebot der Bank auf Änderungen von Bedingungstexten und Entgelten als erteilt gilt, wenn der*die Kund*in seine*ihre Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

Auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG sowie in den Produkt- und Sonderbedingungen sind diese in der Finanzbranche üblichen Klauseln enthalten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Änderungen von Preisen und Bedingungen, die mit dem*der Kund*in in der Vergangenheit auf Basis einer Zustimmungsfiktion vereinbart wurden, noch keine Geltung haben.

Auf der Basis von alten Preisen und Bedingungen, die zudem pro Kund*in jeweils unterschiedlich sein können, ist der DKB AG die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. Insbesondere dann nicht, wenn sich die Rechtslage seit Beginn der Geschäftsverbindung mit dem*der Kund*in durch Gesetzesänderungen und Rechtsprechung verändert hat. Ebenso kann die DKB AG nicht mehr mit den Preisen, die zu Vertragsbeginn mit dem*der Kund*in vereinbart wurden, mit den Bankdienstleistungen zur Verfügung stehen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es deshalb, die vertragliche Basis zwischen dem*der Kund*in und der DKB AG eindeutig und für beide Seiten rechtlich sicher zu gestalten. Die Geltung der angebotenen Preise, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Produkt- und Sonderbedingungen wird mit Wirkung zum 01.01.2022 vereinbart.

Die aktuellen Preise und Produkt- und Sonderbedingungen wurden dem*der Kund*in vorab auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den Produkt- und Sonderbedingungen wurden gegenüber dem*der Kund*in zuletzt mitgeteilten Fassung die vom Bundesgerichtshof beanstandeten Regelungen zur Änderung vereinbarter Preise und Bedingungen für die Zukunft neu formuliert. Die Entgelte sind gegenüber den dem*der Kund*in zuletzt mitgeteilten unverändert.

Die Zustimmung des*der Kund*in zu den dem*der Kund*in jetzt noch einmal angebotenen aktuellen Preisen bewirkt, dass auf die Bank- und sonstigen Dienstleistungen mit Wirkung vom 01.01.2022 das dem*der Kundin vorab zur Verfügung gestellte Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG Anwendung findet. Entsprechendes gilt für die Zustimmung des*der Kund*in zu den jetzt nochmal angebotenen und vorab mitgeteilten aktuellen Produkt- und Sonderbedingungen.

Sofern in der Vergangenheit abweichende individuelle Vereinbarungen mit dem*der Kund*in getroffen worden sein sollten, gelten diese auch nach der Zustimmung zu den aktuellen Preisen und Bedingungen unverändert fort.

Etwaige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung in der Vergangenheit werden durch die Zustimmung des*der Kund*in nicht berührt.

Gesamtpreis/Kosten

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der DKB ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.

Kosten und Steuern, die nicht von der DKB AG abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden (z.B. Telefon, Internet, Porti), hat der*die Kund*in selbst zu tragen.

Zustandekommen des Vertrages

Die DKB AG gibt gegenüber dem*der Kund*in ein Angebot über den Abschluss einer Vereinbarung über die Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG, der aktuellen Produkt- und Sonderbedingungen sowie des aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnisses für Privatkunden der DKB AG ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn der*die Kund*in das Angebot der DKB AG annimmt (z. B. per Zustimmungsbutton im Internetbanking oder per Post) und die Annahmeerklärung der DKB AG zugeht.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Erfüllung der Vereinbarung durch den*die Kund*in erfolgt durch Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG, den aktuellen Produkt- und Sonderbedingungen sowie dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG. Die DKB AG erfüllt ihre Verpflichtungen durch Fortführung der Geschäftsbeziehung auf der Grundlage der von dem*der Kund*in bestätigten aktuellen Preise und Bedingungen.

Vertragliche Kündigungsregeln

Die Vereinbarung ist nicht eigenständig kündbar. Kündigungsrechte bezüglich der betroffenen Konto-, Karten- und Depotverträge bleiben unberührt.w

Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Vereinbarung hat keine eigenständige Laufzeit. Die Mindestlaufzeit der betroffenen Konto-, Karten- und Depotverträge bleibt unberührt.

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Kreditbank AG Taubenstr. 7–9 10117 Berlin

Telefax: 030 120 300 01 E-Mail: info@dkb.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ihre

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft



Vereinbarung für das DKB-Cash

1 Allgemeine Produkthinweise/Bedingungen

a) Kontoführung

Das Konto wird ausschließlich für private Zwecke genutzt und in laufender Rechnung geführt. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals.

b) Übermittlung der Kontoauszüge

monatlich online ins elektronische Postfach

c) DKB-Cash-Kredit (nachfolgend Dispositionskredit genannt)

Ein Dispositionskredit (Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 Abs. 2 BGB) gilt mit dieser unbefristeten Rahmenvereinbarung als Kredit in laufender Rechnung vereinbart:

- (1) Dem Kontoinhaber wird zunächst von der Deutschen Kreditbank AG, Taubenstr. 7–9, 10117 Berlin (nachfolgend "DKB AG" genannt) als Darlehensgeber eine Dispositionskreditlinie (Nettodarlehensbetrag) in Höhe von max. 1.000 Euro eingeräumt.
- (2) Mit dem Dispositionskredit erhält der Kontoinhaber die Möglichkeit, bis zur Höhe der festgelegten Dispositionskreditlinie durch Verfügungen über das Konto, die nicht durch ein entsprechendes Guthaben gedeckt sind, Kredit in Anspruch zu nehmen (z. B. durch Erteilung von Überweisungsaufträgen, Einlösung von Lastschriften, Verfügungen mit der Girokarte oder Kreditkarte). Der Dispositionskredit ist nicht in Anspruch zu nehmen für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten. Sollzinsen werden nur für den in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet. Sie werden jeweils mit dem Rechnungsabschluss (am Ende des Kalenderquartals) fällig und dem laufenden Konto belastet.
- (3) Die DKB AG ist berechtigt, die Dispositionskreditlinie zu erhöhen. Sie wird sich dabei nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kontoinhabers, insbesondere der Entwicklung der Lohn- und Gehaltseingänge richten. Über Änderungen der Dispositionskreditlinie wird der Kontoinhaber, z. B. durch Mitteilung im Kontoauszug, unterrichtet. Ein Anspruch des Kontoinhabers auf eine Erhöhung der Dispositionskreditlinie besteht nicht.
- (4) Der Sollzinssatz für die Inanspruchnahme des Dispositionskredits ist veränderlich. Als Standardleistung beträgt er zurzeit 7,18% p.a., für Aktivkunden beträgt er zurzeit 6,58% p.a.. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Dispositionskredit fallen nicht an.

- (5) Sofern die Dispositionskreditlinie überschritten wird (geduldete Kontoüberziehung), berechnet die DKB AG hierfür Überziehungszinsen. Der Überziehungszins ist veränderlich und beträgt als Standardleistung zurzeit 7,18% p.a., für Aktivkunden beträgt er zurzeit 6,58% p.a.. Er wird jeweils mit dem Rechnungsabschluss (am Ende des Kalenderquartals) fällig und dem laufenden Konto belastet.
- (6) Die Dispositionskreditvereinbarung kann sowohl vom Kontoinhaber als auch von der DKB AG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise in Textform gekündigt werden. In diesem Fall kann der Kontoinhaber zur Rückzahlung des von der Kündigung erfassten Kreditbetrages aufgefordert werden. Bei einer Teilkündigung wird die DKB AG dem Kontoinhaber die neue Dispositionskreditlinie z. B. auf dem Kontoauszug mitteilen. Ungeachtet dessen wird die DKB AG bei einer etwaigen Kündigung den berechtigten Belangen des Kontoinhabers Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.
- (7) Alle Forderungen der DKB AG gegen den Kontoinhaber aus diesem Dispositionskredit sowie alle ihr in Zusammenhang damit entstehenden Forderungen und gesetzlichen Ansprüche werden durch das AGB-Pfandrecht gemäß Nr. 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG gesichert.

Sollten im Rahmen der Geschäftsbeziehung grundpfandrechtliche Sicherheiten (Grundschulden oder Hypotheken oder Ähnliches), vereinbart sein oder werden, dienen diese nicht zur Sicherung von Forderungen aus dem Dispositionskredit bzw. der geduldeten Kontoüberziehung.

d) Abrechnungskonto für die DKB-VISA-Card

Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag wird dem Internet-Konto (Abrechnungskonto) belastet. Das Internet-Konto gilt insoweit als von dem Karteninhaber angegebenes Girokonto im Sinne der Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarten).

e) Aktivkunden, Preismodell

Am Anfang eines jeden Kalendermonats (erstmalig im Dezember 2017) überprüft die DKB AG, ob in den drei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten auf dem Internet-Konto des DKB-Cash Habenbuchungen in Höhe von insgesamt mindestens 700 EUR je Monat eingegangen sind. Folgende Umsätze zählen nicht als Habenbuchungen im Sinne dieser Klausel: Wertpapierumsätze, Zinsgutschriften, Stornobuchungen, Rückbuchungen von Guthaben auf der DKB-VISA-Card, Rücküberweisungen, Rücklastschriften, Rückschecks sowie Auszahlungen von bei der DKB AG aufgenommenen Darlehen und bei der DKB AG angelegten Sparprodukten. Fällt diese Überprüfung positiv aus, erhält jeder Kunde, der (Mit-)

Kontoinhaber dieses DKB-Cash ist, für den betreffenden Kalendermonat den Status Aktivkunde. In den ersten sechs Kalendermonaten nach Eröffnung des DKB-Cash hat jeder (Mit-) Kontoinhaber unabhängig von der Höhe der Habenbuchungen den Status Aktivkunde, sofern er nicht innerhalb von zwölf Monaten vor Eröffnung des DKB-Cash (Mit-)Kontoinhaber eines anderen DKB-Cash ist oder war. Zudem hat jeder Inhaber eines DKB-Cash u18, unabhängig von der Höhe der Habenbuchungen, den Status Aktivkunde und behält ihn in den ersten 36 Kalendermonaten nach Wandlung des DKB-Cash u18 in ein DKB-Cash.

Für Aktivkunden wird ab dem dritten Geschäftstag des betreffenden Kalendermonats bis zum dritten Geschäftstag des nächstfolgenden Kalendermonats das Preismodell "Leistungen für Aktivkunden" angewendet. Für Kunden ohne den Status Aktivkunde wird automatisch das Preismodell "Standardleistungen" angewendet. Immer dann, wenn für den Kunden ein anderes Preismodell als im vorangegangenen Kalendermonat Anwendung findet, wird ihm die DKB AG dies auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitteilen.

f) Zusätzliche Leistungen für Aktivkunden

Im Rahmen von DKB live steht Kontoinhabern mit dem Status Aktivkunde ein begrenztes Ticketkontingent für ausgewählte Veranstaltungen (z.B. Sportevents) zur Verfügung. Eine vorherige Registrierung im Internet-Banking ist erforderlich.

Kontoinhaber mit dem Status Aktivkunde können am Vorteilsprogramm Online-Cashback teilnehmen und Einkaufsvorteile bei teilnehmenden Partnern in Form von teilweisen Kaufpreis-Rückerstattungen (sog. Cashbacks) sowie in Form von Sofortrabatten erhalten.¹

g) Entgelte, Zinsen, Wechselkurse

Ich bin damit einverstanden, die im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG genannten Preise im Falle der Inanspruchnahme der genannten Dienstleistungen zu übernehmen.

Änderungen von Entgelten, Habenzinssätzen und Wechselkursen erfolgen gemäß Nr. 2 und 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Sollzinssätze für den DKB-Cash-Kredit und die geduldete Kontoüberziehung sind variabel. Die DKB AG ist gemäß der nachfolgenden Regelung berechtigt und verpflichtet, die Sollzinssätze anzupassen: Maßgeblich für die Anpassung sind Veränderungen des Zinssatzes Zwölf-Monats-EURIBOR® (ISIN: EU0009652809) (nachfolgend "Referenzzinssatz"). Am 15. September 2017 betrug der Referenzzinssatz -0,171 Prozentpunkte. Die DKB AG prüft die Entwicklung des Referenzzinssatzes jeweils am 15. September eines jeden Jahres (Prüftage). Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem maßgeblichen Wert am 15. September 2017 bzw. am unmittelbar vorangegangenen Prüftag verändert, sinken oder steigen die Sollzinssätze um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum jeweils folgenden Quartalsbeginn. Die DKB AG wird dem Kontoinhaber eine Anpassung der Sollzinssätze mitteilen. Der Kontoinhaber kann die Höhe des Referenzzinssatzes unter https://www.emmi-benchmarks. eu/emmi sowie www.dkb.de einsehen.

Für den Fall, dass der ursprünglich vereinbarte Referenzzinssatz aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr veröffentlicht wird oder die Methoden zu seiner Ermittlung so wesentlich verändert werden, dass eine Weiterverwendung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien wirtschaftlich unangemessen und unbillig wäre, tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle des ursprünglich vereinbarten Referenzzinssatzes derjenige Referenzzinssatz, der als Nachfolgereferenzzinssatz aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt wurde und entsprechend veröffentlicht wird. Sollte keine Bestimmung durch Rechtsvorschriften erfolgen, ist die DKB AG berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen an die Stelle des vereinbarten Referenzzinssatzes tretenden neuen Referenzzinssatz zu bestimmen. Hierbei wird die DKB AG insbesondere verbindliche oder unverbindliche Äußerungen einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche berücksichtigen, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz an die Stelle des ursprünglich vereinbarten Referenzzinssatzes treten solle oder könne.

Die Zinsanpassung nach Änderung des Referenzzinssatzes richtet sich in der Folgezeit weiterhin nach den unter "Entgelte, Zinsen, Wechselkurse" genannten Maßgaben, die auch im Falle einer Neufestsetzung des Referenzzinssatzes im Übrigen ihre Gültigkeit behalten.

Die DKB AG wird den Kontoinhaber rechtzeitig vor Anpassung über den neuen Referenzzinssatz und ggf. eine daraus resultierende Änderung des dann aktuellen Sollzinssatzes auf dem vereinbarten Kommunikationsweg informieren. Der Kontoinhaber kann die Höhe des neuen Referenzzinssatzes ferner in den Geschäftsräumen der DKB AG oder im Internet unter www.dkb.de einsehen.

h) Ausschluss von Abtretung und Verpfändung

Ansprüche der Kontoinhaber aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

i) Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG, die Bedingungen für die Girokarte (Debitkarte), die Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte), die Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren (DKB-Kreditkarte), die Sonderbedingungen für die Nutzung von Card Control (DKB-VISA-Cards und Hilton Honors Credit Cards (Kreditkarten)), die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, die Teilnahmebedingungen für das Online Cashback der DKB AG¹, die Bedingungen für DKB-Onlinebanking sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.

2 Datenschutz, Datenabfrage und Datenübermittlung

a) Informationen zu Datenverarbeitungen gemäß Artikel 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung Informationen zu Datenverarbeitungen bei der DKB AG gemäß Artikel 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.dkb.de/datenschutz und in den beigefügten Vertragsunterlagen.

b) Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die DKB AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der DKB AG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Ich befreie die DKB AG insoweit vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Die DKB AG wird bereits mit elektronischer Übersendung eine Anfrage an die SCHUFA Holding AG stellen. Diese Anfrage hat keinen Einfluss auf den SCHUFA-Score. Zudem übermittelt die DKB AG an die SCHUFA eingeräumte Limite bei Dispositionskrediten.

3 Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die DKB AG, Taubenstraße 7–9, 10117 Berlin, Hotline: 030 120 300 00, E-Mail: info@dkb.de wenden.
- Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der DKB AG besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen (www.voeb.de). Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe" (beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. erhältlich). Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Postfach 110272, 10832 Berlin, oder an ombudsmann@voeb-kbs.de zu richten. Die DKB AG ist verpflichtet, an einem solchen außergerichtlichen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen.
- Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsgebiet des Zahlungsdiensterechtes (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.
- Die Europäische Kommission hat unter https://ec.europa.eu/ odr eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Verbraucher können die Plattform zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine

Grundlagen der Geschäftsbeziehung Nr. 1

Änderungen

Nr. 3 Bankauskünfte

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

Nr. 5

Legitimationsurkunden Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Nr. 6 Außergerichtliche Streitbeilegung

Kontokoi rentkonten und andere Geschäfte

Kontokorrent, Rechnungsabschluss Nr. 7 Korrektur fehlerhafter Gutschriften Nr. 8

Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren Auftragsbestätigung vor Ausführung Nr. 9

Nr. 10

Aufrechnung und Verrechnung

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung Nr 13

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Wechselkurs

Einlagengeschäft Nr. 16

Entaelte

Nr. 17 Zinsen und Entgelte Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von DKB AG und Kunde

Haftung der Bank Nr. 19

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Pfandrecht, Sicherungsabtretung Nr. 21 Nr 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzug

Inkasso im Einzugsgeschäft Vorlegungsfrist, Eilmittel Nr 23

Nr. 24

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündiaunasrecht

Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Nr 28 Schutz der Einlagen

Allgemeines

Nr. 1 – Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Deutschen-Kreditbank AG (nachfolgend "DKB AG") ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die DKB AG seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

2 Allgemeine und besondere Geschäftsbedingunger

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z.B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden

Nr. 2 – Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der be-sonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DKB AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden

Die von der DKB AG angebotenen Änderungen werden nur wirksam wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

nnahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der DKB AG erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechts-lage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die DKB AG zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der DKB AG in Einklang zu bringen ist

b) der Kunde das Änderungsangebot der DKB AG nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die DKB AG wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Vereinbarungen, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrau-
- chers gerichtet sind, oder bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleich-
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der DKB AG verschieben

In diesen Fällen wird die DKB AG die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die DKB AG von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschla-genen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die DKB AG den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Nr. 3 - Bankauskünfte

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der DKB AG anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

Die DKB AG darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der DKB AG keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die DKB AG Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähig-keit behält sich die DKB AG eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 - Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

Der DKB AG bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der DKB AG bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

2 Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters
Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die DKB AG von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 - Legitimationsurkunden

Nach dem Tode des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der DKB AG auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der DKB AG seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

Leistungsbefugnis der DKB AG

Werden der DKB AG eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die DKB AG denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und ins-besondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der DKB AG die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden be-kannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Sonstige ausländische Urkunden

Werden der DKB AG ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren rich-tige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die DKB AG die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Außergerichtliche Streitbeilegung

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen

Erfüllungsort für die DKB AG und den Kunden ist der Sitz der DKB AG.

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die DKB AG an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

- Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:
 Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die DKB AG, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin, Hotline: 030 120 300 00, E-Mail: @dkb.de, E-Postbriefadresse: info@dkb.epost.de wenden.
- Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der DKB AG besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen (www.voeb.de). Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe" (beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. erhältlich). Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Postfach 110272, 10832 Berlin, oder an ombudsmann@voeb-kbs.de zu richten. Die DKB AG ist verpflichtet, an einem solchen außergerichtlichen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem An-
- wendungsgebiet des Zahlungsdiensterechtes (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.
- Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/odr.eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Verbraucher können die Plattform zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 - Kontokorrent, Rechnungsabschluss

Die DKB AG führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäftsund Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

2 Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die DKB AG jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der DKB AG in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwen dungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die DKB AG wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungs-abschlusses auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die DKB AG eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 - Korrektur fehlerhafter Gutschriften

Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z.B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die DKB AG bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die DKB AG auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die DKB AG die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 – Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

1 Gutschriften "Eingang vorbehalten" Schreibt die DKB AG den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der DKB AG selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der DKB AG der Gegenwert aus einem anderen Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die DKB AG ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber er-kennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahltmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 – Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die DKB AG die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 - Aufrechnung und Verrechnung

1 Aufrechnung durch den Kunden Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der DKB AG nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Verrechnung durch die DKB AG

Die DKB AG darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Nr. 12 - Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 - Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der DKB AG zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die DKB AG in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die DKB AG auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der DKB AG zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die DKB AG diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der DKB AG, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 - Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die DKB AG mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung

Nr. 15 - Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 - Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch den Preisaushang oder im Preis- und Leis-tungsverzeichnis bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 - Zinsen und Entgelte

Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verhrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preisund Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die DKB AG ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die DKB AG bereits gesetzlich oder aufgrund einer selbständigen vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die DKB AG kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

Anderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die DKB AG wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurück-

6 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DKB AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der DKB AG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Änderungsvereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DKB AG mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträ

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 18 - Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der DKB AG richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

Pflichten und Haftung von DKB AG und Kunde

Nr. 19 - Haftung der DKB AG

Die DKB AG haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelunger etwas Abweichendes ergibt. Haftet die DKB AG und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der DKB AG verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

Die DKB AG darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von DKB AG und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der DKB AG auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3 Haftung bei höherer Gewalt Die DKB AG haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z.B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 - Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Die DKB AG führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der DKB AG sind unverzüglich in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z.B. Ehe-schließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z.B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten der der DKB AG bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der DKB AG mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der DKB AG bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftrags-Übermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde

der DKB AG gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der DKB AG verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knap-pen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der DKB AG sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der DKB AG gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die DKB AG unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der DKB AG Soweit Bestätigungen der DKB AG von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die DKB AG richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 - Pfandrecht, Sicherungsabtretung

1 Umfang

Der Kunde räumt hiermit der DKB AG ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager-und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die DKB AG (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die DKB AG abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der DKB AG gelangen.

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der DKB AG (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der DKB AG nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der DKB AG selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z.B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der DKB AG gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

Geltendmachung des Pfandrechts

Die DKB AG darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

Die DKB AG ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die DKB AG die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die DKB AG auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die DKB AG hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die DKB AG wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 - Nachsicherung und Freigabe

Nachsicherungsrecht

Die DKB AG kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z.B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind.

Übersteigt der Nettokreditbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung und Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21.03.2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21.03.2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Absatz 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

2 Freigabe-Verpflichtung Die DKB AG ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der DKB AG nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v.H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die DKR AG im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die DKB AG wird bei der Auswahl der freizugebenden Si-cherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht neh-

Einzugspapiere

Nr. 23 - Inkasso im Einzugsgeschäft

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der DKB AG nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Hat die DKB AG den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht
- rechtzeitig vorgelegt werden können oder der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unver-hältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die DKB AG Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der DKB AG zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 – Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der DKB AG zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Über-sendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der DKB AG eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 - Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der DKB AG das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der DKB AG aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungs-eigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die DKB AG über.

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die DKB AG

International Bank Account Number

Bank Identifier Code

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 - Kündigungsrecht

Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die DKB AG die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die DKB AG, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. Kartenvertrag) durch die DKB AG beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

2 Kündigung aus wichtigem Grund Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die DKB AG die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die DKB AG ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der DKB AG - auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten - gefährdet wird:

a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;

b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die DKB AG nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt:

- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat:
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die DKB AG den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die DKB AG nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

Kündigung von Basiskontoverträger

Soweit das Zahlungskontengesetz für die Kündigung eines Basiskontos Regelungen vorsieht, kann die DKB AG nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die DKB AG insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die DKB AG ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflich tungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel oder Schecks mit Neben-forderungen verbleiben der DKB AG jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos

Nr. 27 - Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter

Nr. 28 - Schutz der Einlagen

Die DKB AG ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Von der DKB AG ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt. Näheres ist dem "Informationsbogen für Einleger" und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter w

Die DKB AG ist außerdem dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (im Folgenden Einlagensicherungsfonds) angeschlossen. Gesichert werden die Einlagen von Nicht-Kreditinstituten über die gesetzlichen Anforderungen hinaus nach Maßgabe der Fondssatzung. Hierzu zählen insbesondere Sichtund Termineinlagen. Nicht geschützt sind u.a. Forderungen, über die die DKB AG Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen, und Pfandbriefe (auch wenn sie auf den Namen lauten)

Näheres zum Umfang und zu Ausnahmen der Einlagensicherung sind der Internetseite des Einlagensicherungsfonds unter wi zu entnehmen.

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die DKB AG in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlung mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die DKB AG ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



Bedingungen

für die Girokarte (Debitkarte)

I Geltungsbereich

Die von der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend "DKB AG") ausgegebene Girokarte ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Girokarte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind
- Zur bargeldlosen Zahlung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind ("girocard-Terminals").
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Girokarte entsprechend ausgestattet ist.
- Zur bargeldlosen Zahlung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Girokarte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Girokarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind ("girocard-Terminals"), soweit an den Kassenterminals für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz für Kleinstbeträge nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen von fremden Debitkartensystemen, soweit an den Kassenterminals für den jeweiligen kontaktlosen Einstz für Kleinstbeträge nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Girokarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

II Allgemeine Regeln

1 Karteninhaber und Vollmacht

Die Girokarte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Girokarte an die DKB AG zurückgegeben wird. Die DKB AG wird die Girokarte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und Kassenterminals elektronisch sperren.

2 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Girokarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumen Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die DKB AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Girokarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

3 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Girokarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwech-

selkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers wirksam.

4 Rückgabe der Girokarte

Die Girokarte bleibt im Eigentum der DKB AG. Sie ist nicht übertragbar. Die Girokarte ist nur für den auf der Girokarte angegebenen Zeitraum nültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Girokarte ist die DKB AG berechtigt, die alte Girokarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Girokarte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Girokarte unverzüglich an die DKB AG zurückzugeben.

5 Sperre und Einziehung der Girokarte

1) Die DKB AG darf die Girokarte sperren und den Einzug der Girokarte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Girokarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Girokarte besteht.

Darüber wird die DKB AG den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die DKB AG wird die Girokarte entsperren oder diese durch eine neue Girokarte ersetzen, wenn die Gründe für dei Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

2) Befindet sich auf der Girokarte für das Onlinebanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Girokarte auch eine Sperrung des Onlinebanking-Zugangs zur Folge.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

1) Unterschrif

Sofern die Girokarte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Girokarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld

2) Sorgfältige Aufbewahrung der Girokarte

Die Girokarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (zum Beispiel im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Girokarte ist, Transaktionen an Kassenterminals ohne PIN bis zur Sperre tätigen.

3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darinsbesondere nicht auf der Girokarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Girokarte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Girokarte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

4) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Girokarte die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Girokarte oder PIN fest, so ist die DKB AG, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Girokarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Girokarte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige ahneben

3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Girokarte berechnet die DKB AG dem Kontoinhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die DKB AG die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

4) Befindet sich auf der Girokarte für das Onlinebanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Girokarte auch eine Sperrung des Onlinebanking-Zugangs zur Folge.

5) Der Kontoinhaber hat die DKB AG unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Girokartenverfügung zu unterrichten.

7 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Girokarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die DKB AG die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

8 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die DKB AG ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen des Verfügungsrahmens gemäß Ziff. II.2 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die DKB AG unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

9 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die DKB AG

Die DKB AG ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Ziff. II.7 autorisiert hat.
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen nicht eingehalten ist oder
- die Girokarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Girokarte eingesetzt wird, unterrichtet.

10 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der DKB AG ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

11 Entgelte und deren Änderung

1) Allgemei

Die vom Karteninhaber gegenüber der DKB AG geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der DKB AG.

2) Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte für die Nutzung der Girokarte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der DKB AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der DKB AG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Änderungsvereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DKB AG mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

3) Entgelte für Karteninhaber, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG.

12 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die DKB AG unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Girokarte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten.
- Verwendung der Girokarte an Kassenterminals von Handels- und
- Dienstleistungsunternehmen, Verwendung der Girokarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat die DKB AG gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die DKB AG ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverden Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Aufterhei-fügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß. Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die DKB AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die DKB AG ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- 1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Girokarte an Kassenterminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Verwendung der Girokarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der DKB AG die unverzügliche und unge kürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

- 2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- 3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziff. II.10 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
- 4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Ziff. II.13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Girokarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes , beschränkt sich die Haftung der DKB AG für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht - für nicht autorisierte Kartenverfügungen,

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG, für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

4) Haffungs- und Finwendungsausschluss

1) Ansprüche gegen die DKB AG nach Ziff. II.13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der

13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziff. II.13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war

- 2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die DKB AG sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen,
- auf das die DKB AG keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder - von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbei-

14 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

- 1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige 1) Verliert der Karteninhaber seine Girokarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Girokarte an Kassenterminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Verwendung der Girokarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobil-

so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Girokarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Girokarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der DKB AG oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der DKB AG ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- 3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Girokarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die DKB AG durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens bei-getragen, haftet die DKB AG für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- 4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust oder den Diebstahl der Girokarte oder die missbräuchliche Verfügung der DKB AG schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, er die persönliche Geheimzahl auf der Girokarte vermerkt oder zu-
- sammen mit der Girokarte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde).
- er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- 5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Girokarte geltenden Verfügungsrahmen.
- 6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 veroflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die DKB AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist
- 7) Hat die DKB AG bei Einsatz der Girokarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die DKB AG nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Kontoinhabers und der DKB AG abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander un-abhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Girokarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck)

8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Sobald der DKB AG der Verlust oder Diebstahl der Girokarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Girokarte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die DKB AG alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten, Verwendung der Girokarte an Kassenterminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Verwendung der Girokarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobil-

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an Kassenterminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1) Verfügungsrahmen der Girokarte

Verfügungen an Geldautomaten und Kassenterminals sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Girokarte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Girokarte an Geldautomaten und Kassenterminals wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Girokarte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Girokarte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Girokarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der DKB AG eine Änderung des Verfügungsrahmens der Girokarte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Girokarten vereinbaren. Ein Bevoll-mächtigter, der eine Girokarte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Girokarte vereinbaren.

Die Girokarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Girokarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der DKB AG in Verbindung setzen.

3) Zahlungsveroflichtung der DKB AG: Reklamationen

Die DKB AG hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und Kassenterminals vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Girokarte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonsti-ge Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Girokarten in ihren Kassenterminals Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

1) Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Girokarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwerteinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner DKB AG eingeräumten Verfügungsrahmens (Ziff. III.1.1) zu Lasten des auf der Girokarte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer ("Handy-Nummer") einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die DKB AG des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der DKB AG, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt

Die Girokarte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der DKB AG in Verbindung setzen.

flichtung der DKB AG; Rekla

Die DKB AG ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Girokarte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.



Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte)

1 Ausgabe, Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

1) Die Mastercard bzw. die Visa Card ist eine Kreditkarte. Die von der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend "DKB AG") ausgegeben Mastercard/Visa Card (nachfolgend "Kreditkarte") kann als Kreditkarte mit Plastikkörper (nachfolgend "physische Kreditkarte"), in Form eines Datensatzes ohne Plastikkörper und ohne persönliche Geheimzahl (PIN) (nachfolgend "virtuelle Kreditkarte") und zusätzlich als digitale Kreditkarte, der eine physische oder virtuelle Kreditkarte zugrunde liegt, zur Speicherung in einer App-Anwendung für Kartenzahlungen auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet oder Smartwatch) ausgegeben werden. Diese Kundenbedingungen gelten für alle Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2) Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard-Verbund/Visa-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen. Mit der physischen Kreditkarte kann er zusätzlich im Rahmen eines Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen.

Die virtuelle Kreditkarte kann nur für bargeldlose Bezahlvorgänge im Fernabsatz (z.B. Internet, Telefon), die keine spätere Vorlage einer Plastikkarte beim Vertragsunternehmen erfordern (z.B. Mietwagen, Bahnticket), eingesetzt werden.

3) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

 für die Nutzung an Geldautomaten und an Kassenterminals wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als Personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

2) Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander fallsch eingegeben wurde. Der Kreditkarteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der DKB AG in Verbindung setzen.

3 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

- 1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder
- an Geldautomaten und Kassenterminals die PIN einzugeben,
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kreditkartendaten übertragen hat oder
- bei Online- oder telefonischen Bestellungen die Kreditkartennummer, das Verfalldatum und ggf. die Kreditkartenprüfziffer anzugeben.

Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Kreditkarte mit Kontaktlosfunktion an ein Kreditkartenlesegerät zu halten. Für Kleinstbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

Beim Bezahlvorgang im Online-Handel findet zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkartennummer durch den rechtmäßigen Kreditkarteninhaber ein besonderes Authentifizierungsverfahren (z.B. 3D Secure-Verfahren) Anwendung. Hierzu gelten gesonderte Bedingungen.

2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift oder die PIN gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

3) In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die DKB AG die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittellt und speichert.

4 Finanzielle Nutzungsgrenze

1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit der DKB AG eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber und einem etwaigen Zusatzkarteninhaber² gemeinschaftlich zu, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2) Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Jede Überschreitung des Verfügungsrahmens ist unabhängig von der Kreditkartenabrechnung sofort zum Ausgleich fällig.

3) Soweit auf dem Kreditkartenkonto gemäß Ziff. 10 ein Guthaben vorhanden ist, erhöht sich der Verfügungsrahmen um den jeweiligen Guthabenbetrag. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

4) Für die digitale Kreditkarte gilt ein einheitlicher Verfügungsrahmen mit der zugrunde liegenden physischen oder virtuellen Kreditkarte. Das heißt, unabhängig davon, ob der Karteninhaber die Kreditkarte in physischer/virtueller oder digitaler Form nutzt, wird der nach Abs. 1 und 3 eingeräumte Verfügungsrahmen beansprucht.

5 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die DKB AG ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Ziff. 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
 - der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geld-
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die DKB AG unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

6 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die DKB AG

Die DKB AG ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziff. 3 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze (Ziff. 4) nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

7 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der DKB AG ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einneht

8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

 Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

2) Der Karteninhaber hat das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein mobiles Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert

ist, u. a. durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (z. B. durch Festlegung eines nicht oder nur schwer zu entschlüsselnden Merkmals oder Codes für die Aufhebung der Bildschirmsperre und Geheimhaltung dieses Merkmals oder Codes). Zudem muss der Karteninhaber sicherstellen, dass, wenn er ein biometrisches Merkmal zur Absicherung des Zugriffs auf das mobile Endgerät benutzt, nur sein eigenes biometrisches Merkmal auf dem mobilen Endgerät gespeichert ist.

8.3 Geheimhaltungspflicht

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner PIN oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das besondere Authentifizierungsverfahren erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Kreditkarte nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt bzw. die Kreditkartennummer und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen).

8.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers

1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten, PIN oder eines sonstigen Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das besondere Authentifizierungsverfahren fest, oder hat er einen entsprechenden Verdacht, hat er die DKB AG hierüber unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

2) Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte berechnet die DKB AG dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzursechnen sind.

4) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Ziff. 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der DKB AG anzuzeigen.

 Sollte sich eine als verloren oder gestohlen gemeldete Kreditkarte wieder anfinden, darf sie vom Karteninhaber nicht mehr eingesetzt werden.

9 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers und Kreditkartenabrechnung

1) Die DKB AG wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der DKB AG diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservice entstandene Forderungen.

2) Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die DKB AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

3) Die der DKB AG aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gemäß Ziff. 10 auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt.

4) Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald die DKB AG dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen der der Verschnto (Abrechnungskonto) zeitnah belastet. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist.

¹ Derzeit kein Neuabschluss möglich

Zusatzkarten werden derzeit nicht angeboten.

- 5) Die Kreditkartenabrechnung erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise einmal im Monat, sofern Kreditkartenumsätze nach Absatz 3 vorliegen. Wird dem Karteninhaber im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein elektronisches Postfach eingerichtet, stellt ihm die DKB AG die Kreditkartenabrechnung in diesem elektronischen Postfach zum Abruf bereit. Darüber hinaus kann er sich im Internet-Banking die laufenden Kreditkartenumsätze ansehen. Der Versand der Kreditkartenabrechnung in Papierform erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.
- 6) Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

10 Guthaben, Verzinsung

- 1) Wird von der DKB AG die Möglichkeit geboten, das Kreditkartenkonto auf Guthabenhasis zu führen, kann der Karteninhaber hierauf Einzahlungen leisten. Diese Einzahlungen haben auf das von der DKB AG benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kreditkartennummer zu erfolgen.
- 2) Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinsgutschrift findet monatlich statt. Der Zinssatz ist variabel und ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.
- 3) Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber auch durch Überweisung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

11 Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Kreditkartenkonto gleichwohl in Euro belastet Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

12 Reklamationen und Beanstandungen

- 1) Der Karteninhaber hat die DKB AG unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- 2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Zahlungsveroflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziff. 14.5 bleiben unberührt.

13 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte, PIN oder ein sonstiges

Personalisiertes Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Kreditkarte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder

unberührt.

- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, oh den Karteninhaher an dem Verlust. Diehstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz 4 für Vorsatz und gro-be Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt
- 2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu be merken, oder
- der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der DKB AG oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der DKB AG ausgelagert wurden, verursacht worden ist Die Haftung nach Absatz 4 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- 3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entste-henden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50,00 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die DKB AG durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die DKB AG für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

- 4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des
- Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte oder die missbräuchliche Kartenverfügung der DKB AG schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die PIN auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die PIN auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, gespeichert hat oder
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- 5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den Verfügungsrahmen.
- 6) Der Karteninhaher ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die DKB AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- 7) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die DKB AG vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die DKB AG zur starken Kundenauthentifizierung nach 8 55 ZAG veroflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte) oder Seinselement (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).
- 8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranz

Sobald der DKB AG der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren angezeigt wurde, übernimmt die DKB AG alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schä-

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form - der Abhebung von Bargeld oder

der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen, hat die DKB AG gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die DKB AG ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die DKB AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung 1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer

autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen. kann der Karteninhaber von der DKB AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte
- 2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziff. 7 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhaber

1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Ziff, 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der DKB AG für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle

2) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

3) Die Haftung nach Ziff. 14.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG,
- für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat, und für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Kar-
- teninhaber Verbraucher ist.

14.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziff. 14.1 bis 3

1) Ansprüche nach Ziff. 14.1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt.

2) Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kreditkartenabrechnungen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

3) Haffungsansprüche nach 7iff 14.1 his 3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

14.5 Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und - der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der DKB AG die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der DKB AG geltend macht.

14.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die DKB AG sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen,

- auf das die DKB AG keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbei-

15 Gesamtschuldnerische Haftung/Zusatzkarte

1) Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Kreditkartenvertrag ergeben als Gesamtschuldner, d.h. die DKB AG kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

- 2) Eine Erhöhung des Verfügungsrahmens der Zusatzkarte können der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber nur gemeinsam mit der DKB AG vereinbaren; eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens können sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber mit der DKB AG vereinbaren.
- 3) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit gegenüber der DKB AG zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkarten-vertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Zusatzkartenvertrages zur Folge. Für das Kündigungsrecht der DKB AG gilt Ziff. 16 entspre-
- 4) Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Zusatzkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die DKB AG zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die DKB AG entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kartenverfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

16 Kündigung

- 1) Sowohl der Kreditkartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Kreditkarte allein kann vom Karteninhaber jederzeit, von der DKB AG mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden. Die Kündigung seitens des Karteninhabers ist zu richten an: DKB AG, Postfach 11 02 68 in 10832 Berlin , Fax: 030 120 300 01,
- 2) Die DKB AG kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die DKB AG unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der DKB AG wesentlich gefährdet ist.
- 3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Kreditkarte darf die digitale Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

17 Einzug und Sperrung der Kreditkarte durch die DKB AG

- 1) Die DKB AG darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen, wenn
- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Kreditkarte aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.
- 2) Die DKB AG wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre darüber unterrichten. Die DKB AG wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- 3) Eine Sperre der physischen oder virtuellen Kreditkarte bewirkt stets die Sperre der digitalen Kreditkarte, der sie zugrunde liegt. Eine Sperre der digitalen Kreditkarte kann auch ohne Sperre der zugrunde liegenden physischen oder virtuellen Kreditkarte erfolgen.

18 Eigentum und Gültigkeit

- 1) Die Kreditkarte bleibt Eigentum der DKB AG. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf ihr angegebenen Zeitraum gültig.
- 2) Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die DKB AG berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung früher (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die DKB AG zurückzugeben bzw. die digitale Kreditkarte zu löschen.
- 3) Die DKB AG behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

19 Entgelte und deren Änderung

Die vom Karteninhaber gegenüber der DKB AG geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der DKB AG.

19.2 Entgelte für Verbraucher Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der DKB AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. Onlinebanking) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der DKB AG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Änderungsvereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DKB AG mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

19.3 Entgelte für Karteninhaber, die keine Verbraucher sind Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbrau-cher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG.

20 Ausschluss von Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis über die Kreditkarte können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

21 Einschaltung Dienstleister

- 1) Die DKB AG ist berechtigt, zur Bewirkung der von ihr im Rahmen des Kreditkartenvertrages zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dienstleister zu beauftragen.
- 2) Die DKB AG stellt personenbezogene Daten des Karteninhabers (z.B. Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum) diesen Dienstleistern ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung



Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren (DKB-Kreditkarte)

1 Gegenstand, Definition

1) Das 3D Secure-Verfahren findet Anwendung, wenn eine DKB-VISA-Card bzw. DKB-Mastercard (nachfolgend "Kreditkarte") für einen Zahlungsvorgang im Internet (nachfolgend "Zahlungsvorgang") genutzt wird. Mit Hilfe des 3D Secure-Verfahrens (bei Visa als "Visa Secure", bei Mastercard als "Mastercard Identity Check™ bezeichnet) wird der Karteninhaber durch die Deutsche Kreditbank AG (nachfolgend "DKB AG") authentifiziert, also seine Identität überprüft. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselemente kann sich der Karteninhaber gegenüber der DKB AG als berechtigter Karteninhaber ausweisen. Es dient somit der Vermeidung von missbräuchlichen Umsätzen.

2) Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente, also etwas, das nur der Karteninhaber weiß (hinterlegte Antwort auf Sicherheitsfrage, im Internet-Banking angezeigter Sicherheitscode) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Karteninhaber besitzt (mobiles Endgerät zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) per SMS, mit der DKB-Banking-App verknüpftes mobiles Endgerät).
- 3) Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt, indem der Karteninhaber, wie nachfolgend in Ziff. 2 beschrieben, das Wissenselement und/oder den Nachweis des Besitzelements an die DKB AG übermittelt.
- 4) Die DKB AG ist berechtigt, den Einsatz der Kreditkarte zu einem Zahlungsvorgang im Internet abzulehnen, wenn der Karteninhaber die vorgesehene Authentifizierung mit dem 3D Secure-Verfahren nicht vornimmt. Falls ein Zahlungsvorgang aufgrund einer Transaktionsrisikoanalyse als Vorgang mit niedrigem Risiko eingestuft wird, kann die DKB AG in diesem Fall auf die Authentifizierung des Karteninhabers mit Hilfe des 3D Secure-Verfahrens verzichten.
- 5) Diese Bedingungen ergänzen die Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarten). Im Falle von Widersprüchen zwischen den Kreditkartenbedingungen und den vorliegenden Sonderbedingungen gehen die Kreditkartenbedingungen vor.

2 Registrierung, Authentifizierung

1) Jeder Inhaber einer gültigen und nicht gesperrten Kreditkarte ist automatisch für das 3D Secure-Verfahren registriert.

2) Für die Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren kann der Karteninhaber entweder die DKB-Banking-App oder das smsTAN-Verfahren nutzen. Der Karteninhaber muss seine Kreditkarte für die Variante, die er nutzen möchte, aktivieren. Solange er seine Kreditkarte für keine der beiden Varianten aktiviert hat oder die gewählte Variante nicht zur Verfügung steht (z. B. mangels Mobilfunknetz oder mobiler Datenverbindung), kann er den für das 3D Secure-Verfahren in seinem Internet-Banking angezeigten sechsstelligen Sicherheitscode nutzen. Die DKB AG behält sich vor, weitere Verfahren anzubieten oder angebotene Verfahren wieder abzuschalten.

3) Um mit Hilfe der DKB-Banking-App im 3D Secure-Verfahren authentifiziert werden zu k\u00f6nnen, muss der Karteninhaber diese App auf seinem mobilen Endger\u00e4t installiert und seine Kreditkarte in der DKB-Banking-App f\u00fcr das 3D Secure-Verfahren aktiviert haben. Wird w\u00e4hrend eines Zahlungsvorgangs eine Authentifizierung im 3D Secure-

Verfahren verlangt, erhält der Karteninhaber eine Benachrichtigung auf seinem mobilen Endgerät. Wenn er daraufhin die DKB-Banking-App öffnet, wird ihm dort eine Bestätigungsseite mit den Transaktionsdetails angezeigt. Mit der Auswahl des Buttons "Bestätigen" auf diesen Bestätigungsseite übermittelt der Karteninhaber den Nachweis des Bestizelements an die DKB AG und kann so authentifiziert werden.

4) Um mit Hilfe einer smsTAN im 3D Secure-Verfahren authentifiziert werden zu können, muss der Karteninhaber in seinem Internet-Banking oder in der DKB-Banking-App seine Kreditkarte für das smsTAN-Verfahren aktiviert und die Antwort zu einer Sicherheitsfrage hinterlegt haben. Wird während eines Zahlungsvorgangs eine Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren verlangt, erhält der Karteninhaber eine SMS mit Transaktionsdetails und pro Transaktion generierter smsTAN an die bei der DKB AG hinterlegte Mobilfunknummer. Die smsTAN ist nach der Übersendung fünf Minuten lang gültig. Wird sie in dieser Zeit nicht verwendet, wird sie automatisch ungültig. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber eine neue smsTAN anfordert. Der Karteninhaber wird im Rahmen des Zahlungsvorgangs aufgefordert, die smsTAN auf einer Bestätigungsseite einzugeben. Durch Eingabe der erhaltenen smsTAN und korrekte Beantwortung der gestellten Sicherheitsfrage übermittelt der Karteninhaber den Nachweis des Besitzelements und ggf. das Wissenselement an die DKB AG und kann so authentifiziert werden.

5) Wenn der Karteninhaber seine Kreditkarte weder für die Authentifizierung mit der DKB-Banking-App noch per smsTAN für das 3D Secure-Verfahren aktiviert hat und während eines Zahlungsvorgangs eine Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren verlangt wird, erhält der Karteninhaber einen Sicherheitscode mit Transaktionsdetails in seinem Internet-Banking zum Abruf unter Eingabe einer TAN (z. B. pushTAN, chipTAN) bereitgestellt. Der Sicherheitscode ist nach der Übersendung fünf Minuten lang gültig. Wird er in dieser Zeit nicht verwendet, wird er automatisch ungültig. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber einen neuen Sicherheitscode anfordert. Der Karteninhaber wird im Rahmen des Zahlungsvorgangs aufgefordert, den Sicherheitscode auf einer Bestätigungsseite einzugeben. Durch Eingabe des bereitgestellten Sicherheitscode übermittelt der Karteninhaber das Wissenseiement an die DKB AG und kann so authentifiziert werden.

6) Die DKB AG darf die verwendete Kreditkarte für das 3D Secure-Verfahren sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des 3D Secure-Verfahrens dies rechtfertigen oder der Verdacht einer betrügerischen Verwendung des 3D Secure-Verfahrens besteht. Zur Aufhebung der Sperre sollte sich der Karteninhaber mit der DKB AG in Verbindung setzen.

3 Einschaltung Dienstleister

Die DKB AG ist berechtigt, zur Abwicklung des 3D Secure-Verfahrens im Rahmen des Kreditkartenvertrages Dienstleister zu beauftragen. Die DKB AG stellt diesen Dienstleistern personenbezogene Daten des Karteninhabers (z. B. Kreditkartennummer) ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung.

4 Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

1) Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Ziff, 1 Absatz 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie für das 3D Secure-Verfahren missbräuchlich verwendet werden und es zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen mit der Kreditkarte kommt. 2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten: Die hinterlegte Antwort auf die Sicherheitsfrage und der im Internet-

Die hinterlegte Antwort auf die Sicherheitsfrage und der im Internet-Banking angezeigte Sicherheitscode als Wissenselemente (siehe Ziff. 1 Absatz 2) sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht außerhalb der im Rahmen des Zahlungsvorgangs angezeigten 3D Secure-Bestätigungsseite (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) oder mündlich an Dritte weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden und
- nicht auf dem mobilen Endgerät, mit dem smsTAN empfangen werden, notiert oder als Abschrift zusammen mit diesem Gerät aufbewahrt werden.

Das mobile Endgerät, mit dem smsTAN empfangen werden, und/oder das mit der DKB-Banking-App verknüpfte mobile Endgerät als Besitzelemente (siehe Ziff. 1 Absatz 2) sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät befindliche DKB-Banking-App nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung der DKB-Banking-App auf dem mobilen Endgerät
- ist die Anwendung der DKB-Banking-App auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor er den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die empfangenen smsTAN, die als Nachweis des Besitzelements dienen, nicht außerhalb der im Rahmen des Zahlungsvorgangs angezeigten 3D Secure-Bestätigungsseite mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) an Dritte weitergegeben werden,
- darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird, nicht gleichzeitig für den Zahlungsvorgang mit der Kreditkarte im Internet genutzt werden; die Kommunikationskanäle sind getrennt zu halten, und
- ist die für das smsTAN-Verfahren hinterlegte Handynummer zu löschen oder zu ändern, wenn der Karteninhaber diese Telefonnummer für das 3D Secure-Verfahren nicht mehr nutzt

3) Der Karteninhaber hat die Übereinstimmung der während des Zahlungsvorgangs zur Authentifizierung innerhalb des 3D Secure-Verfahrens übermittelten Transaktionsdetails mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abzubrechen und die DKB AG unverzüglich zu informieren. Ebenso ist er verpflichtet, der DKB AG unverzüglich zu melden, wenn er die Aufforderung zur Bestätigung eines Zahlungsvorgangs erhält, den er nicht getätigt hat.

4) Der Karteninhaber muss die Sicherheitshinweise auf der Onlinebanking-Seite der DKB AG, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

5 Entgelt

Das Entgelt für die Nutzung des 3D Secure-Verfahrens ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.



Sonderbedingungen für die Nutzung von Card Control

(DKB-VISA-Cards und Hilton Honors Credit Cards (Kreditkarten))

1 Gegenstand, Definition

Die DKB AG bietet dem Inhaber (nachfolgend "Karteninhaber") einer DKB-VISA-Card bzw. einer Hilton Honors Credit Card (nachfolgend "Kreditkarte") mit dem Service Card Control eine App-basierte Anwendung zur Verwaltung seiner Kreditkartenumsätze.

Mit Hilfe von Card Control kann der Karteninhaber in der DKB-Banking-App einstellen, über welche mit der Kreditkarte getätigten Umsätze er per Push-Nachricht auf sein mobiles Endgerät benachrichtigt werden möchte. Darüber hinaus kann er seine Kreditkarte für bestimmte Umsatzarten (Zahlungen bei Vertragsunternehmen an automatisierten Kassen generell ("Im Geschäft bezahlen"), kontaktlose Zahlungen bei Vertragsunternehmen an automatisierten Kassen ("Kontaktlos bezahlen"), Zahlungen bei Vertragsunternehmen im Internet ("Online bezahlen"), Bargeldverfügungen an Geldautomaten ("Bargeldabhebung")) temporär blocken. Auf Wunsch wird der Karteninhaber per Push-Nachricht informiert, wenn ein Karteneinsatz wegen eines gesetzten Blocks abgelehnt wurde. Zudem kann der Karteninhaber über die Anwendung eine Sperranzeige gemäß Nummer 8.4 (1) der Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) bzw. Nummer 10.4 (1) der Bedingungen für die Hilton Honors Credit Card (Kreditkarte) abgeben, sofern er den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten, PIN oder sonstigen Personalisierten Sicherheitsmerkmale feststellt oder einen entsprechenden Verdacht hat.

Card Control ist ausschließlich zur privaten Nutzung durch den Karteninhaber bestimmt.

2 Umsatzbenachrichtigungen im Rahmen von Card Control

In der DKB-Banking-App unter "Card Control" > "Benachrichtigungen" kann der Karteninhaber die Benachrichtigungsfunktion für eine oder mehrere Kreditkarten aktivieren. Dafür legt er fest,

- ob bei Einsatz der Kreditkarte/n am Geldautomaten und/oder
- ob und ab welchem Betrag bei Einsatz der Kreditkarte/n bei Vertragsunternehmen eine Benachrichtigung auf sein mobiles Endgerät gesendet werden soll.

Die Einstellungen sind sofort nach Speicherung wirksam.

Wenn die Benachrichtigungsfunktion aktiviert ist und ein Karteneinsatz getätigt wurde, der die Benachrichtigungsparameter erfüllt, erhält der Karteninhaber in der Regel unmittelbar nach Einsatz seiner Kreditkarte eine Push-Nachricht auf sein mobiles Endgerät. Abhängig von der Umsatzverarbeitung durch das Vertragsunternehmen oder bei fehlender Erreichbarkeit des mobilen Endgerätes (z. B. mangels Internetverbindung) kann es dazu kommen, dass die Push-Benachrichtigung erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht eintrifft.

Keine Card Control-Umsatzbenachrichtigungen erfolgen bei Erstattungen oder Storno von Belastungsbuchungen sowie bei Umbuchungen von der Kreditkarte auf das Internet-Konto des DKB-Cash bzw. von dort auf die Kreditkarte.

Umsatzbenachrichtigungen im Rahmen von Card Control sind ein zusätzlicher Informationsdienst der DKB AG. Es kann keine Gewähr für
die Vollständigkeit und Richtigkeit der Card Control-Umsatzbenachrichtigungen übernommen werden. Maßgeblich sind allein die in der
Kreditkartenabrechnung ausgewiesenen Forderungsbeträge. Der
Karteninhaber hat die Kartenabrechnung gemäß Nummer 9 (6) der
Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) bzw.
Nummer 11 (6) der Bedingungen für die Hilton Honors Credit Card
(Kreditkarte) unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

3 Blocken von Umsatzarten und Sperranzeige

In der DKB-Banking-App unter "Card Control" > "Karte temporär sperren" kann der Karteninhaber einstellen, ob seine Kreditkarte/n temporär (d. h. bis zum Aufheben des Blocks durch den Karteninhaber selbst) für die folgenden Umsatzarten geblockt sein soll/en:

- Zahlungen bei Vertragsunternehmen an automatisierten Kassen generell ("Im Geschäft bezahlen"),
 kontaktlose Zahlungen bei Vertragsunternehmen an automatisierten
- kontaktlose Zahlungen bei Vertragsunternehmen an automatisierter Kassen ("Kontaktlos bezahlen"),
- Zahlungen bei Vertragsunternehmen im Internet ("Online bezahlen")
- Bargeldverfügungen an Geldautomaten ("Bargeldabhebung").
 Der Block kann insgesamt oder für eine oder mehrere Umsatzart/en wieder aufgehoben werden.

Weiterhin kann der Karteninhaber einstellen, ob seine Kreditkarte/n temporär (d.h. bis zum Aufheben des Blocks durch den Karteninhaber selbst) für die Umsatzarten in auswählbaren Ländern geblockt sein soll/en

Die Einstellungen sind sofort nach Speicherung wirksam

Die DKB AG ist berechtigt, den bei Einsatz der Kreditkarte erteilten Zahlungsauftrag zusätzlich zu den in Nummer 6 der Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) bzw. Nummer 6 der Bedingungen für die Hilton Honors Credit Card (Kreditkarte) genannten Gründen abzulehnen, wenn der Zahlungsauftrag unter eine der im Rahmen von Card Control geblockten Umsatzarten fällt oder in einem der geblockten Ländern getätigt wird. Es kann jedoch keine Gewähr für die Beachtung der im Rahmen von Card Control gesetzten Blocks übernommen werden. Auch wenn eine Umsatzart im Rahmen von Card Control geblockt ist, gilt ein unter diese Umsatzart fallender, mit dem Einsatz der Kreditkarte durch den Karteninhaber erteilter Zahlungsauftrag als autorisiert im Sinne von Nummer 3 der Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) bzw. Nummer 3 der Bedingungen für die Hilton Honors Credit Card (Kreditkarte).

Im Fall einer Ablehnung des Zahlungsauftrags wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet. Zusätzlich erfolgt per Push-Nachricht eine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags wegen eines gesetzten Blocks, wenn der Karteninhaber die Option "Benachrichtigungen" aktiviert hat.

Der Karteninhaber hat auch bei Nutzung von Card Conrol gemäß Nummer 9 (6) der Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) bzw. Nummer 11 (6) der Bedingungen für die Hilton Honors Credit Card (Kreditkarte) die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte Kartenverfügungen hin zu überprüfen und gemäß Nummer 8.4 der Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) bzw. Nummer 10.4 der Bedingungen für die Hilton Honors Credit Card (Kreditkarte) die DKB AG unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten Kartenverfügung zu unterziehten

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten, PIN oder sonstigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal fest, oder hat er einen entsprechenden Verdacht, hat er die DKB AG hierüber unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Diese Sperranzeige kann der Karteninhaber auch in der DKB-Banking-App unter Card Control > Karte temporär sperren > zur Kartensperre vornehmen.

4 Einschränkungen

Die DKB AG ist um eine uneingeschränkte Nutzbarkeit und Verfügbarkeit von Card Control bemüht, übernimmt hierfür jedoch keine Gewähr. Die Nutzbarkeit und Verfügbarkeit von Card Control kann aus technischen Gründen, wie zum Beispiel Störungen oder Wartungsarbeiten oder außerhalb des Einflussbereiches der DKB AG liegenden Gründen, beschränkt sein.

5 Entgelte

Die Nutzung von Card Control ist kostenfrei. Die DKB AG behält sich jedoch vor, zukünftig bestimmte Leistungen im Rahmen von Card Control kostenpflichtig auszugestalten. Während der Laufzeit des Vertrags erfolgen Änderungen von Entgelten nach Maßgabe von Nr. 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG.

6 Einschaltung Dienstleister

Die DKB AG ist berechtigt, zur Bewirkung der von ihr im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen Dienstleister zu beauftragen.

Die DKB AG stellt personenbezogene Daten des Karteninhabers diesen Dienstleistern ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung.

7 Zugriffsberechtigung

Die im Rahmen von Card Control hinterlegten Einstellungen sind nur für den jeweiligen Karteninhaber einsehbar. Mitkontoinhaber, Bevollmächtigte oder andere Vertreter haben keinen Zugriff auf die jeweils individuell eingerichteten Card Control-Einstellungen.



Bedingungen

für DKB-Onlinebanking

1 Leistungsangebot

1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Onlinebanking in dem von der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend "DKB AG") angebotenen Umfang abwickeln und Informationen der DKB AG mittels Onlinebanking abrufen. Zudem erhält der Kunde Mitteilungen der DKB AG im elektronischen Postfach. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen¹. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen

2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als "Teilnehmer", Konto und Depot einheitlich als "Konto" bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt

3) Zur Nutzung des Onlinebanking gelten die mit der DKB AG gesondert vereinbarten Verfügungslimite. Eine Änderung dieser Limite kann der Teilnehmer mit der DKB AG gesondert vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebanking

1) Der Teilnehmer kann das Onlinebanking nutzen, wenn die DKB AG ihn authentifiziert hat.

2) Authentifizierung ist das mit der DKB AG gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die DKB AG die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerk-mals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der DKB AG als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Ziff. 3) sowie Aufträge erteilen (siehe Ziff. 4).

3) Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. Passwort, persönliche Identifikationsnummer (PIN) für die HBCI-Chipkarte) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerä-- Desiziceleriterite, also etwas, das flut der fleineritrier besitzt (z. b. Gera-te zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Trans-aktionsnummern (TAN), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die Girokarte oder DKB-Banking-Card mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät, HBCI-Chipkarte), sowie
 - Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fin-
- gerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers)
- 4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der DKB AG das Wissenselement und/oder den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die DKB AG übermittelt.

3 Zugang zum Onlinebanking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Onlinebanking der DKB AG, wenn - er seine individuelle Teilnehmerkennung (z.B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und

- er sich unter Verwendung der von der DKB AG angeforderten Authentifizierungselemente ausweist und - keine Sperre des Zugangs (siehe Ziff. 9.1 und 10) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Onlinebanking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Ziff. 4 Aufträge erteilt werden.

4 Aufträge

1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z.B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z.B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der DKB AG nichts anderes vereinbart wurde. Die DKB AG bestätigt mittels Onlinebanking den Eingang des Auftrags.

2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Onlinebanking erfolgen, es sei denn, die DKB AG sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Onlinebanking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die DKB AG

1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z.B. Überweisung) auf der Onlinebanking-Seite der DKB AG oder im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden bzw. für Geschäftskunden der DKB AG (nachfolgend "Preis- und Leistungsverzeichnis") bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Onlinebanking-Seite der DKB AG oder im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Ge-

2) Die DKB AG wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Ziff. 4 Absatz 1).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.

 - Das Onlinebanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Onlinebanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (val. Ziff. 1 Absatz 3).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die DKB AG die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die DKB AG den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und - soweit möglich - über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Onlinebanking zur Verfügung stellen.

6 Elektronisches Postfach

1) Mit Abschluss des Vertrags über das Konto richtet die DKB AG dem Teilnehmer ein elektronisches Postfach ein. Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs verzichtet der Teilnehmer nach Maßgabe dieser Bedingungen auf den postalischen Versand der eingestellten Informationen. Die DKB AG ist jedoch berechtigt, die eingestellten Informationen weiterhin postalisch oder auf andere Weise dem Teilnehmer zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. des vorübergehenden Ausfalls des elektronischen Postfachs) zweckmäßig ist.

2) In das elektronische Postfach werden für den Teilnehmer bestimmte persönliche Informationen der DKB AG (z.B. Kreditkartenabrechnungen, Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, seine Geschäftsbeziehung zur DKB AG betreffende Informationen) online eingestellt. Soweit die DKB AG die betreffenden Informationen nicht nur zum Abruf durch den Teilnehmer bereitstellt (z.B. Kreditkartenabrechnungen, Konto- und Depotauszüge), sondern zur Mitteilung verpflichtet ist, wird sie den Teilnehmer zusätzlich per Nachricht an die hinterlegte E-Mail-Adresse oder auf sonstige Weise auf die Einstellung der Informationen in das elektronische Postfach hinweisen. **Der Kunde** ist zu diesem Zweck verpflichtet, der DKBAG eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, die er üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendet. Der Teilnehmer kann sich die Informationen online anse hen, diese herunterladen, ausdrucken und archivieren. Die Nutzung ist ausschließlich dem Teilnehmer vorbehalten.

3) Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen werden dem Teilnehmer einmal monatlich bereitgestellt, sofern Konto- oder Kreditkarten-umsätze vorliegen. Rechnungsabschlüsse werden nach Abschluss eines Quartals bereitgestellt. Etwas anderes gilt nur, wenn vertraglich mit dem Teilnehmer abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Im Zeitraum zwischen zwei Kontoauszügen/Kreditkartenabrechnungen kann der Teilnehmer seine Kontobewegungen mittels Umsatzabfrage in im Onlinebanking einsehen.

4) Auf Verlangen des Teilnehmers wird die DKB AG ihm die in das elektronische Postfach eingestellten Informationen zusätzlich auf dem postalischen Weg zusenden. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG

5) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die eingestellten Informationen zeitnah abzurufen und sie unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben.

6) Die DKB AG stellt die Unveränderbarkeit der in das elektronische Postfach eingestellten Dokumente sicher, sofern diese innerhalb des elektronischen Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden.

7) Die in das elektronische Postfach eingestellten Informationen stehen während der dort angezeigten Dauer zur Verfügung. Danach erfolgt eine automatische Löschung der Informationen ohne gesonderte Nachricht, es sei denn, der Teilnehmer hat die Informationen im Archiv gespeichert. Die DKB AG ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Teilnehmer auf dessen Anforde-rung eine papierhafte Ausfertigung dieser Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung der Konto- und Depotbeziehung kann der Teilnehmer die im elektronischen Postfach gespeicherten Dokumente nicht mehr online ansehen

7 Information des Kunden über Onlinebanking-Verfügungen

Die DKB AG unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Onlinebanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und/oder gemäß den für den Auftrag/das jeweilige Produkt geltenden Bedingungen/Vereinbarungen.

8 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

8.1 Schutz der Authentifizierungselemente

1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Ziff. 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Onlinebanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Ziff. 3 und 4).

2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

Wissenselemente (siehe Ziff, 2 Absatz 3) sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht außerhalb des Onlinebanking in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) oder mündlich weitergegeben werden, nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung des
- Passworts im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement oder zur Prüfung des Seinselements dient

Besitzelemente (siehe Ziff. 2 Absatz 3) sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere sind

- die Girokarte oder DKB-Banking-Card mit TAN-Generator oder die HBCI-Chipkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät befindliche Anwendung für das Onlinebanking (z.B. DKB-Banking-App, TAN2go-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Onlinebanking (z.B. DKB-Banking-App, TAN2go-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),

dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Onlinebanking mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

muss der Teilnehmer, der von der DKB AG einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Onlinebanking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren

Seinselemente (siehe Ziff. 2 Absatz 3) dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Onlinebanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Onlinebanking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Onlinebanking das von der DKB AG ausgegebene Wissenselement (z.B. Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seins-

¹ Zur Klarstellung: Da es sich bei Kreditkartenkonten nicht um Zahlungskonten handelt, können Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste nicht in Bezug auf diese Konten genutzt werden.

3) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 und 2 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister sowie einem sonstigen Drittdienstleister verwenden (siehe Ziff. 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4). Sonstige Drittdienstleister hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

8.2 Sicherheitshinweise der DKB AG

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Onlinebanking-Seite der DKB AG, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

8.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der DKB AG

Die DKB AG zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.

9 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

9.1 Sperranzeige

- 1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. Girokarte oder DKB-Banking-Card mit TAN-Generator mobiles Endgerät, HBCI-Chipkarte) oder
- die missfrüchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisier-te Nutzung eines Authentifizierungselements fest, oder hat er einen entsprechenden Verdacht, muss der Teilnehmer die DKB AG hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- 4) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

9.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die DKB AG unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unter-

10 Nutzungssperre

10.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die DKB AG sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziff. 9.1

- den Onlinebanking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Onlinebanking.

10.2 Sperre auf Veranlassung der DKB AG

- 1) Die DKB AG darf den Onlinebanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Onlinebanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen ode
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungselements besteht
- 2) Die DKB AG wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die DKB AG hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

10.3 Aufhebung der Sperre

Die DKB AG wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10.4 Automatische Sperre HBCI-Chipkarte

Eine HBCI-Chipkarte sperrt sich selbst, wenn PIN dreimal in Folge falsch eingegeben wird. Dieses Besitzelement kann dann nicht mehr für das Onlinebanking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der DKB AG in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Onlinebanking wiederherzustellen.

10.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die DKB AG kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die DKB AG wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die DKB AG hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die DKB AG die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich

11 Haftung

11.1 Haftung der DKB AG bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der DKB AG bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft)

11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- 1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der DKB AG hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- 2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- 3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach Ziff. 8.1 Absatz 2, Ziff. 8.3 oder Ziff. 9.1 Absatz 1 verletzt hat.

- 4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die DKB AG vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Ziff. 2
- 5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums. für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- 6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Ziff. 9.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die DKB AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- 7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- 8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen ver-
- Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

11.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen ußerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der DKB AG hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die DKB AG nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens

11.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die DKB AG eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Onlinebanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.



Bedingungen

für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

I Allgemein

I.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Deutsche Kreditbank AG (nachfolgend "DKB AG") beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Deutsche Kreditbank AG (nachfolgend "DKB AG") auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

I.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers		
Inland	Euro	IBAN¹		
Grenzüberschrei- tend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN		
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	- IBAN und BIC ³ oder - Kontonummer und BIC		
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	- IBAN und BIC oder - Kontonummer und BIC		

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach den Nummern II.1, III.1.1 und III.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

1) Der Kunde erteilt der DKB AG einen Überweisungsauftrag mittels eines von der DKB AG zugelassenen Formulars oder in der mit der DKB AG anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer III.1 bzw. Nummern III.1.1 und III.2.1.

2) Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die DKB AG die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer I.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der DKB AG gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

3) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der DKB AG vereinbarten Art und Weise (z. B. PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die DKB AG die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

4) Auf Verlangen des Kunden teilt die DKB AG vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

5) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die DKB AG auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

I.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der DKB AG

1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der DKB AG zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der DKB AG (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Onlinebanking-Server der DKB AG).

2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der DKB AG gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der DKB AG oder im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer II.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der DKB AG (siehe Nummer I.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der DKB AG widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der DKB AG widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat. Der Widerruf muss der DKB AG in Textform oder in der mit der DKB AG anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking) zugehen.

2) Haben DKB AG und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer II.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer I.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der DKB AG widerrufen. Der Widerruf muss der DKB AG in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen. Die Geschäftstage der DKB AG ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der DKB AG werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und DKB AG dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der DKB AG gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleisters bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die DKB AG das im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG ausgewiesene Entgelt.

I.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

Die DKB AG führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern II.1, III.1.1 und III.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer I.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer I.3 Absatz 3) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

2) Die DKB AG und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

3) Die DKB AG unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

I.7 Ablehnung der Ausführung

1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer I.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die DKB AG die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die DKB AG den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer II.2.1 bzw. III.1.2 und III.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die DKB AG, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die DKB AG das im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG ausgewiesene Entgelt.

2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die DKB AG erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die DKB AG dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

I.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die DKB AG die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichten- übermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Tele-communication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienst-leister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zudem verpflichtet die "Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers" (EU-Geldtransferverordnung) die DKB AG zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adressen utzt die DKB AG die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die DKB AG Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage dieses Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

I.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die DKB AG unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

I.10 Entgelte und deren Änderung

I.10.1 Allgemein

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der DKB AG.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowaeie, Slowaeien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

I.10.2 Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DKB AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der DKB AG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Änderungsvereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DKB AG mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

I.10.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Kunden, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG.

I.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der DKB AG zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen

I.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu

II Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen4

II.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers, Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer I.2.), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC un-bekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage)
- Betrag,
- Name des Kunden
- IBAN des Kunden
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung "Entgeltteilung" zwischen Kunde und Zahlungsempfänger

II.2 Maximale Ausführungsfrist

II.2.1 Fristlänge

Die DKB AG ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG angegebenen Ausführungsfristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

II.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der DKB AG (siehe Nummer I.4).

2) Vereinbaren die DKB AG und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimm-ten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der DKB AG den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungs-frist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der DKB AG, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der DKB AG ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG.

3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

II.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

II.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer I.3 Absatz 2) hat die DKB AG gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto

des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die DKB AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt. schriftlich mitgeteilt, hat die DKB AG ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die DKB AG.

II.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der DKB AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die DKB AG. Soweit vom Überweisungsbetrag von der DKB AG oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die DKB AG zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der DKB AG fordern, dass die DKB AG vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die DKB AG nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Kunde kein Ver-

4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

II.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Nummern II.3.1 und II.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- für nicht autorisierte Überweisungen,
 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG,
- für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

II.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer II.3.2 und in Nummer II.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei einer nicht autorisierten Überweisungen oder bei einer nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich

- Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
 Die DKB AG haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in
- welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.
 Für das Verschulden der von der DKB AG zwischengeschalteten Stellen haftet die DKB AG nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der DKB AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der DKB AG in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbe-

chränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DKB AG und für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

II.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

1) Eine Haftung der DKB AG nach den Nummern II.3.2 bis II.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die DKB AG weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister
- des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer I.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der DKB AG jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die DKB AG verpflichtet, dem Kunden auf Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der DKB AG nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die DKB AG das im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG ausgewiesene Entgelt.

2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern II.3.1 bis II.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die DKB AG aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Scha-densersatzansprüche nach Nummer II.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass

- die Anzeige an die DKB AG auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister
- der Kunde seine Ansprüche gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die DKB AG keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden
- III Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁵) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten6)
- III.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

III.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer I.2.); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungs-
- dienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben, Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage), Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
 Kontonummer oder IBAN des Kunden.

III.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

III.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

III.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer I.3 Absatz 2) hat die DKB AG gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu brin-gen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die DKB AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die DKB AG ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die DKB AG

III.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung 1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer

autorisierten Überweisung kann der Kunde von der DKB AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages inso-weit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die DKB AG. Soweit vom Überweisungsbetrag von der DKB AG oder zwischenge-schalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die DKB AG zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der DKB AG fordern, dass die DKB AG vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die DKB AG nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

III.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung 1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer

autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Nummern III.1.3.1 und III.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat Die DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen haben

2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG,
 für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

III.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Num-mern III.1.3.2 und III.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenser-satzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die DKB AG haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der DKB AG zwischengeschalteten Stellen haftet die DKB AG nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der DKB AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der
- ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
 Die Haftung der DKB AG ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz
- Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

grobe Fahrlässigkeit der DKB AG und für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat.

III.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern III.1.3.2 und III.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwa-igen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Rege-lungen:

- Die DKB AG haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der DKB AG zwischengeschalteten Stellen haftet die DKB AG nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der DKB AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den
- Überweisungsbetrag zuzüglich der von der DKB AG in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbe-schränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DKB AG und für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

III.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

1) Eine Haftung der DKB AG nach Nummern III.1.3.2 bis III.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die DKB AG weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

 Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer I.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der DKB AG jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach den Satz 2 nicht möglich, so ist die DKB AG verpflichtet, dem Kunden auf Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die DKB AG das im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG ausgewiesene Entgelt.

2) Ansprüche des Kunden nach Nummern III 1.3.1 bis III 1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die DKB AG aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat, ande-renfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer III.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Zahlungsauslö-sedienstleister gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass

- die Anzeige an die DKB AG auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und
- der Kunde seine Ansprüche gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.
- 3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die DKB AG keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden

III.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

III.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer I.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage) Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage)

- Kontonummer oder IBAN des Kunden

III.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

III.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

III.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die DKB AG gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die DKR AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die DKB AG ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht wickt bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslöse-dienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die DKR AG

2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die DKB AG für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.

III.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Her-ausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die DKB AG haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein

- schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in
- welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die DKB AG nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der DKB AG auf die sorafältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- ten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

 Die Haftung der DKB AG ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DKB AG und für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat.

III.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

1) Eine Haftung der DKB AG nach Nummer III.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die DKB AG weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsemp-fängers e Nummer I.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde der DKB AG jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der DKB AG nach den Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die DKB AG das im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG ausgewiesene Entgelt.

2) Ansprüche des Kunden nach Nummern III.2.3.1 und III.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die DKB AG aufgrund nicht oder feh-lerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belas-tungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass - die Anzeige an die DKB AG auch zur Erhaltung von Ansprüchen und

- Einwendungen des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und
- der Kunde seine Ansprüche gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen,

- auf das die DKB AG keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden

Anlage Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

 $^{^{\}star}\,$ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.



Bedingungen

für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basisastschrift über sein Konto bei der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend "DKB AG") gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der DKB AG.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DKB AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der DKB AG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Änderungsvereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DKB AG mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Kunden, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Absatz 2 der Allge-meinen Geschäftsbedingungen der DKB AG.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die DKB AG an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums ("Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der DKB AG die Lastschriften

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der DKB AG die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN1 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der DKB AG als seine Kunwinstratisatins zusätzlich den Bich der bich Ad as seine kult-denkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die DKB AG berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kun-denkennung auszuführen. Die DKB AG und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kunden-kennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC aus.

- International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
- Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang. Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)
- Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die "Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers" (EU-Geldtransferverordnung) die DKB AG zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die DKB AG die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die DKB AG Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der DKB AG die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner DKB AG vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zah-Lungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten ent-

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer - Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und - seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die DKB AG an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der DKB AG die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten: - Bezeichnung des Zahlungsempfängers,

- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der DKB AG mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Der Widerruf muss der DKB AG in Textform oder in der mit der DKB AG anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking) zugehen.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der DKB AG, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basis-Lasschriften

Der Kunde kann der DKB AG gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der DKB AG bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Online-banking), auf diesem Wege zugehen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des

SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger
1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben

2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die DKB AG als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die DKB AG zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die DKB AG auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschrifthet

1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG ausgewiesenen Geschäftstag der DKB AG, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag

2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn - der DKB AG ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Num-

- mer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die DKB AG
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der DKB AG zuzuordnen ist, oder die Lastschrift nicht von der DKB AG verarbeitbar ist, da im Last-
- eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die DKB AG er-
- kennbar fehlerhaft ist. eine Mandatsreferenz fehlt,

schriftdatensatz

- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig ge-macht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basis-Lastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

1.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigma chung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösu

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die DKB AG den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die DKB AG, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die DKB AG das im Preisund Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

ng der Zahlun

 Die DKB AG ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungs-empfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

- 2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der DKB AG, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- 3) Die DKB AG unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten

1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der DKB AG ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

- 2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der DKB AG autorisiert worden ist.
- 3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs, Berichtigungsund Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die DKB AG gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autori-siert ist, oder die DKB AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die DKB AG ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder päteter Ausführung von autorisierten Zahlun

1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der DKB AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die DKB AG bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die DKB AG ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen

2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht - für nicht autorisierte Zahlungen,

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG,
- für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 bis Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprü-chen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die DKB AG haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein

- schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der DKB AG zwischengeschalteten Stellen haftet die DKB AG nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der DKB AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der DKB AG in Rechnung ge-stellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DKB AG und für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen

1) Eine Haftung der DKB AG nach den Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die DKB AG weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungs-
- empfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der DKB AG jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die DKB AG verpflichtet, dem Kunden auf Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die DKB AG das im Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB AG ausgewiesene Entgelt.

2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die DKB AG aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belas-tungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die DKB AG keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeiaeführt wurden.

Anhang

Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Schweiz sowie St.-Pierre und Miguelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.



Preis- und Leistungsverzeichnis

für Privatkunden der Deutschen Kreditbank AG^{1A}

(nachfolgend "DKB AG" genannt)

A. Preise für Dienstleistungen und Leistungsmerkmale im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privatkunden

1 Cash und Karten

i Cash und Karten				
1.1 Preismodell DKB-Cash				
	Sta	andardleistungen	Leistungen :	für Aktivkunden
1.1.1 Kontoführung mit folgenden Leistungen		kostenlos		kostenlos
Internet-Konto (Girokonto)				
$\mbox{Ausgabe einer Kreditkarte} - \mbox{DKB-VISA-Card} - \mbox{fü}$	ir Konto- und Mitkontoinhaber			
Ausgabe einer Debitkarte - Girokarte - für Konto	o- und Mitkontoinhaber			
Onlinebanking				
DKB-Banking-App				
Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen in	das elektronische Postfach			
SEPA-Überweisung, SEPA-Terminüberweisungen SEPA-Daueraufträge im Onlinebanking	l,			
Kontobelastung durch Lastschrifteinzug				
Einreichung inländischer Schecks in Euro				
1.1.2 Guthabenzinsen, Sollzinsen und Verwahrer	ntgelte (variabel)			
Guthabenzinsen				
für Guthaben auf dem Girokonto		0,00% p.a.		0,00% p.a
für Guthaben auf der DKB-VISA-Card (Kreditkart	re)	0,00% p.a.		0,00% p.a
für Guthaben auf einer für Bevollmächtigte ausgestellten DKB-VISA-Card (Kreditkarte)		0,00% p.a.		0,00% p.a
für DKB-VISA-Tagesgeld ^{1B}		0,00% p.a.		0,00% p.a
Sollzinsen				
DKB-Cash-Kredit (Dispositionskredit)		7,25% p.a.		6,65% p.a.
für geduldete Kontoüberziehung¹c		7,25% p.a.		6,65% p. a.
Verwahrentgelte				
für Guthaben auf dem Girokonto ^{1D}	bis 50.000,00 EUR	0,00% p.a.	bis 50.000,00 EUR	0,00% p.a
Tui Guttiaberi aut detti Girokofito	ab 50.000,01 EUR	0,50% p.a.	ab 50.000,01 EUR	0,50% p.a
für Guthaben auf der DKB-VISA-Card	bis 50.000,00 EUR	0,00% p.a.	bis 50.000,00 EUR	0,00% p.a
(Kreditkarte) ^{1D}	ab 50.000,01 EUR	0,50% p.a.	ab 50.000,01 EUR	0,50% p.a
für DKB VISA Tagasgald ^{1B, 1E}	bis 50.000,00 EUR	0,00% p.a.	bis 50.000,00 EUR	0,00% p.a
für DKB-VISA-Tagesgeld ^{1B, 1E}	ab 50.000,01 EUR	0,50% p.a.	ab 50.000,01 EUR	0,50% p.a

^{1A} Für Produkte der SKG BANK, Niederlassung der DKB AG, gilt ein separates Preis- und Leistungsverzeichnis.

¹⁸ DKB-VISA-Tagesgeld bezeichnet das Guthaben auf der virtuellen Kreditkarte.

^{1C} Für Inanspruchnahmen des Kontos, die <u>nicht</u> durch ein Guthaben oder einen eingeräumten Dispositionskredit gedeckt sind.

^{1D} Das Verwahrentgelt für ein den Betrag von 50.000 EUR übersteigendes Guthaben gilt für alle nach dem 01.09.2021 neu abgeschlossenen Verträge und für bestehende Konten, soweit eine entsprechende Individualvereinbarung getroffen wurde. Für einen Betrag bis 50.000 EUR fällt kein Verwahrentgelt an. Bei einem diesen Betrag übersteigenden Guthaben wird auf den Anteil über 50.000 EUR ein Verwahrentgelt erhoben. Bestimmungen zu Verwahrentgelten aus früheren Versionen des Preis- und Leistungsverzeichnisses für Privatkunden in der zuletzt vereinbarten Fassung behalten ihre Gültigkeit, sofern sie mit

den vorliegenden Regelungen nicht geändert werden.

15 Das Verwahrentgelt für ein den Betrag von 50.000 EUR übersteigendes Guthaben gilt für bestehende Konten, soweit eine entsprechende Individualvereinbarung getroffen wurde. Für einen Betrag bis 50.000 EUR fällt kein Verwahrentgelt an. Bei einem diesen Betrag übersteigenden Guthaben wird auf den Anteil über 50.000 EUR ein Verwahrentgelt erhoben. Bestimmungen zu Verwahrentgelten aus früheren Versionen des Preis- und Leistungsverzeichnisses für Privatkunden in der zuletzt vereinbarten Fassung behalten ihre Gültigkeit, sofern sie mit den vorliegenden Regelungen nicht geändert werden.

	Standardleistungen	Leistungen für Aktivkunden
1.1.3 DKB-VISA-Card (Kreditkarte)		
Ausgabe	kostenlos	kostenlos
Ausgabe einer virtuellen Kreditkarte mit DKB-VISA		kostenlos
Ausgabe einer DKB-VISA-Card (Kreditkarte) mit W	•	1,00 EUR p. M.
Ausgabe einer Ersatzkarte bzw. neuer Kreditkarten	daten für virtuelle Kreditkarte ^{2B} 10,00 EUR	10,00 EUR
Ausgabe einer Ersatz-PIN ^{2C}	5,00 EUR	5,00 EUR
Kartenversand per Kurier	48,50 EUR	48,50 EUR
Monatliches Entgelt für Versicherungspakete		
Travel	6,90 EUR	6,90 EUR
Travel Family & Friends	8,90 EUR	8,90 EUR
Internet	2,70 EUR	2,70 EUR
Shopping	2,90 EUR	2,90 EUR
Kreditkartenabrechnung		
in das elektronische Postfach	kostenlos	kostenlos
zusätzlich per Post ^{2D}	pro Abrechnung 1,00 EUR	pro Abrechnung 1,00 EUR
Guthabenübertrag		
von Girokonto auf DKB-VISA-Card oder von DKB-V	/ISA-Card auf Girokonto	
per Auftrag im Onlinebanking ^{2E}	kostenlos	kostenlos
per beleghaftem Auftrag ^{2F}	2,95 EUR	2,95 EUR
Kartenzahlung		
in Euro	kostenlos	kostenlos
in EWR-Währung ^{2G} (außer Euro) ^{2H}	2,20% vom Umsatz ²¹	kostenlos
in Nicht-EWR-Währung ^{2G, 2J}	2,20% vom Umsatz ²¹	kostenlos
bei Lotterien, Casinos, Wett- und sonstigen Anbietern von Spielen mit Geldeinsatz	zzgl. 3,00% vom Umsatz ^{2K}	zzgl. 3,00% vom Umsatz ^{2K}
Nutzung smsTAN beim 3D Secure-Verfahren ^{2L}	pro SMS 0,07 EUR	pro SMS 0,07 EUR
Bargeldabhebung		
an Geldautomaten ^{2M}		
in Euro	kostenlos seitens der DKB AG ^{2N}	kostenlos seitens der DKB AG ^{2N}
in EWR-Währung ^{2G} (außer Euro) ^{2H}	2,20% vom Umsatz ²¹ seitens DKB AG ^{2N}	kostenlos seitens der DKB AG ^{2N}
in Nicht-EWR-Währung ^{26, 2J}	2,20% vom Umsatz²l seitens DKB AG²N	kostenlos seitens der DKB AG ^{2N}
am Schalter	SCHOOL PART AC	
in Euro 3	,00% vom verfügten Betrag, mind. 5,00 EUR ^{2K}	3,00% vom verfügten Betrag, mind. 5,00 EUR ^{2K}
	,00% vom verfügten Betrag, mind. 5,00 EUR ^{2K} zzgl. 2,20% vom verfügten Betrag ²¹	3,00% vom verfügten Betrag, mind. 5,00 EUR ^{2K}
in Nicht-EWR-Währung ^{2G, 2J}	,00% vom verfügten Betrag, mind. 5,00 EUR ^{2K} zzgl. 2,20% vom verfügten Betrag ²¹	3,00% vom verfügten Betrag, mind. 5,00 EUR ^{2K}
Mini-Bargeld-Option	15,00 EUR monatlich	15,00 EUR monatlich

^{2A} Neuabschlüsse sind nicht möglich.

²⁸ Entgelt ist nur zu zahlen, wenn die Ausstellung einer Ersatzkarte bzw. neuer Kreditkartendaten für eine virtuelle Kreditkarte durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde

⁽z. B. Namensänderung) und die DKB AG zur Ausstellung einer Ersatzkarte bzw. neuer Kreditkartendaten für eine virtuelle Kreditkarte nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Entgelt ist nur zu zahlen, wenn die Ausstellung einer neuen PIN durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde (z. B. PIN vergessen) und die DKB AG zur Ausstellung einer neuen PIN nicht gesetzlich verpflichtet ist.

^{2D} Auf Anforderung des Kunden neben der kostenlosen Übermittlung der Kreditkartenabrechnungen ins elektronische Postfach im Internet-Banking.

² Dies sind Umbuchungsaufträge, die postalisch oder eingescannt per E-Mail bzw. über das Kontaktformular/Upload-Funktion im DKB-Onlinebanking erteilt werden.

2 Dies sind Umbuchungsaufträge, die postalisch oder eingescannt per E-Mail bzw. über das Kontaktformular/Upload-Funktion im DKB-Onlinebanking erteilt werden.

2 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

^{2H} Die Umrechnung von Umsätzen erfolgt zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der EZB (siehe Ziffer A.5.4.).

² Währungsumrechnungsentgelt

²¹ Die Umrechnung von Umsätzen erfolgt zum zuletzt von der Kartenorganisation (Visa bzw. Mastercard) bzw. der HELABA (V PAY bzw. Maestro) festgelegten Wechselkurs (siehe Ziffer A.5.4.).

²K Transaktionsentgelt

²⁴ Entgelt ist nur zu zahlen, wenn die per SMS versandte TAN der Erteilung eines Zahlungsauftrags dient und insoweit als Authentifizierungselement (bzw. Teil eines Zahlungsinstruments, i.S.v. § 1 Absatz 20

Bargeldabhebungen am Geldautomaten sind ab 50 EUR bzw. Gegenwert in Fremdwährung möglich. Diese Beschränkung gilt nicht bei DKB-Cash u18 oder bei Buchung der Mini-Bargeld-Option.
 Geldautomatenbetreiber können Entgelte erheben, die zusätzlich zum Auszahlungsbetrag belastet werden. Die Höhe dieses direkten Kundenentgelts vereinbart der Geldautomatenbetreiber vor der Auszahlung des Betrages mit dem Karteninhaber am Geldautomaten. Mit der erfolgten Auszahlung gilt dieses Entgelt als akzeptiert. Dieses Entgelt wird von der DKB AG nicht erstattet. An eigenen Geldautomaten erhebt die DKB AG von ihren Karteninhabern kein zusätzliches Entgelt.

	Standardleistungen	Leistungen für Aktivkunden
1.1.4 Girokarte (V PAY bzw. Maestro) (Debitkarte)		
Ausgabe	kostenlos	kostenlos
Ausgabe einer Ersatzkarte ^{3A}	10,00 EUR	10,00 EUR
Kartenversand per Kurier	48,50 EUR	48,50 EUR
Kartenzahlung		
in Euro	kostenlos	kostenlos
innerhalb des EWR ^{3B} in EWR-Währung ^{3C} (außer Euro) ^{3D}	2,20% vom Umsatz ^{3E}	2,20% vom Umsatz ^{3E}
nnerhalb des EWR ^{3B} in Nicht-EWR-Währung ^{3C, 3F}	2,20% vom Umsatz ^{3E}	2,20% vom Umsatz ^{3E}
außerhalb des EWR ³⁸ in jeder Fremdwährung ^{9F}	2,20% vom Umsatz ^{3E}	2,20% vom Umsatz ^s E
Bargeldabhebung		
an Geldautomaten der DKB AG	kostenlos	kostenlos
an Geldautomaten, an denen ein direktes Kundenentgelt im Rahmen des Deutschen Geldautomaten-Systems³+ erhoben wird	kostenlos seitens DKB AG ^{3G}	kostenlos seitens DKB AG ³⁶
an allen anderen Geldautomaten innerhalb des EWR ³⁸ in EWR-Währung ^{3C, 3D}	1,00% vom verfügten Betrag, mind. 10,00 EUR ³¹ seitens DKB AG ^{36,3J}	1,00% vom verfügten Betrag, mind. 10,00 EUR ³¹ seitens DKB AG ^{3G,3J}
an allen anderen Geldautomaten innerhalb des EWR ³⁸ in Nicht- EWR-Währung ^{3C, 3F}	1,00% vom verfügten Betrag, mind. 10,00 EUR ³¹ seitens DKB AG ^{36,3,1}	1,00% vom verfügten Betrag, mind. 10,00 EUR ³¹ seitens DKB AG ^{3G,3J}
an allen anderen Geldautomaten außerhalb des EWR ³⁸ in Euro und jeder Fremdwährung ^{3F}	1,00% vom verfügten Betrag, mind. 10,00 EUR ³¹ seitens DKB AG ^{3G,3J}	1,00% vom verfügten Betrag, mind. 10,00 EUR ³¹ seitens DKB AG ^{36,3J}
1.1.5 weitere Leistungen		
Notfallbargeld (einmalige weltweite Zusendung von Bargeld)	150,00 EUR	kostenlos ^{3K}
Notfallkreditkarte (einmalige Ausgabe)	180,00 EUR	kostenlos ^{3K}
Online-Cashback	_	kostenlos
DKB live	-	kostenlos ^{3L}
Bargeldabhebung über Cash im Shop	kostenlos	kostenlos
Bargeldeinzahlungen über Cash im Shop	1,5% vom Betrag	1,5% vom Betrag
Bargeldeinzahlung am Geldautomaten ^{3M} min	1,5% vom Betrag, d. 2,50 EUR, max. 15,00 EUR ^{3N}	1,5% vom Betrag, mind. 2,50 EUR, max. 15,00 EUR ^₃ N

³⁴ Entgelt ist nur zu zahlen, wenn die Ausstellung einer Ersatzkarte durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde (z. B. Namensänderung) und die DKB AG zur Ausstellung einer Ersatzkarte nicht gesetzlich verpflichtet ist.

[🏿] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone,

Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint. ³⁰ Die Umrechnung von Umsätzen erfolgt zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der EZB (siehe Ziffer A.5.4.).

³E Währungsumrechnungsentgelt

F Die Umrechnung von Umsätzen erfolgt zum zuletzt von der Kartenorganisation (Visa bzw. Mastercard) bzw. der HELABA (V PAY bzw. Maestro) festgelegten Wechselkurs (siehe Ziffer A.5.4.).
Geldautomatenbetreiber können Entgelte erheben, die zusätzlich zum Auszahlungsbetrag belastet werden. Die Höhe dieses direkten Kundenentgelts vereinbart der Geldautomatenbetreiber vor der Auszahlung des Betrages mit dem Karteninhaber am Geldautomaten. Mit der erfolgten Auszahlung gilt dieses Entgelt als akzeptiert. Dieses Entgelt wird von der DKB AG nicht erstattet. An eigenen Geldautomaten erhebt die DKB AG von ihren Karteninhabern kein zusätzliches Entgelt.

au Das Geldautomaten-System der deutschen Kreditwirtschaft (DGS) ist ein System, das den Kunden der am DGS angeschlossenen Institute Abhebungen mittels einer Debitkarte an Geldautomaten des DGS ermöglicht. Die Geldautomaten sind mit dem girocard und/oder dem electronic cash-PINPad-Piktogramm gekennzeichnet.

Transaktionsentgelt

³J Es wird kein Währungsumrechnungsentgelt erhoben.

x Der Tag des Eingangs des Antrags bei der DKB AG muss in dem Zeitraum liegen, in dem das Preismodell "Leistungen für Aktivkunden" angewendet wird.

³L Der Tag der Registrierung für die Veranstaltung muss in dem Zeitraum liegen, in dem das Preismodell "Leistungen für Aktivkunden" angewendet wird.

M Die Bargeldeinzahlung ist möglich an eigenen Geldautomaten der DKB AG.

Soweit das Girokonto, auf dem der eingezahlte Betrag gutgeschrieben werden soll, zum Zeitpunkt der Einzahlung einen Sollsaldo aufweist und mit dem Einzahlungsbetrag somit ein Darlehen zurückgezahlt wird, beträgt das Entgelt unabhängig vom Einzahlungsbetrag 2,50 EUR.

2 Geldanlagen

2.1 Tagesgeldkonto ^{4A}																			
Kontoführung																		kost	enlos
Zinssätze4B für Guthaben (va	ariabel)																	0,00%	p. a.
Verwahrentgelt4c für Guthab	on (variat	hol)						bis	s 50.00	00,00 E	UR							0,00%	p. a.
verwanientgen auf Guthab	en (vanal	uei)						al	50.00	00,01 E	UR							0,50%	p. a.
2.2 DKB-Sparplan																			
Kontoführung																		kost	enlos
Zinssätze																			
für die vereinbarte Laufzeit	t																0,0	03 %	o. a. ^{4D}
nach Ablauf der vereinbart	en Laufze	eit															0,	001%	р. а. ^{4Е}
einmalige Bonuszahlung am	n Ende dei	r verei	nbarte	n Lau	fzeit a	uf alle	erhalt	tenen Z	'insen⁴	F									
nach Ablauf von Jahren ι	ınter3	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bonussatz %	0	0	0	50	50	50	50	50	100	100	100	100	100	150	150	150	150	150	200
Vorschusszinsen bei vorzeit 2.3 DKB-Zuwachssparen		isung			'								25,	00% d	es aktı	uellen (Suthabe	enzinss	atzes
		isung											25,	00% d	es aktı	uellen (Guthabe		atzes enlos
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung		isung 1. Ja	ıhr		2	Jahr			3. Jahr			4. Jah		00% d	es aktı 5. Ja				enlos
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ⁴⁰						.Jahr 0,01			3. Jahr 0,01			4. Jah	r	00% d		hr		kost	enlos
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ⁴⁰ Laufzeit		1. Ja 0,	01										r 1	00% d	5. Ja 0,0	hr 01	nach	kost dem 5	enlos . Jah ,001 ⁴
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ^{4D} Laufzeit Verzinsung in % p.a.		1. Ja 0,	01					;					r 1		5. Ja 0,0	hr 01	nach	kost dem 5	enlos . Jah ,001 ⁴
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ^{4D} Laufzeit Verzinsung in % p. a. Vorschusszinsen bei vorzeit		1. Ja 0,	01										r 1		5. Ja 0,0	hr 01	nach	kost dem 5 0 enzinss	enlos . Jah ,001 ⁴
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ^{4D} Laufzeit Verzinsung in % p. a. Vorschusszinsen bei vorzeit 2.4 DKB-Festzins		1. Ja 0,	01										r 1		5. Ja 0,0	hr 01	nach	kost dem 5 0 enzinss	enlos . Jah ,001 ⁴ satzes
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ^{4D} Laufzeit Verzinsung in % p. a. Vorschusszinsen bei vorzeit 2.4 DKB-Festzins Kontoführung		1. Ja 0,	01 G										r 1 25,0		5. Ja 0,0	hr O1 Iellen C	nach	kost dem 5 0 enzinss kost	enlos . Jah ,001 ⁴ atzes enlos
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ^{4D} Laufzeit Verzinsung in % p. a. Vorschusszinsen bei vorzeit 2.4 DKB-Festzins Kontoführung Zinssätze ^{4H}		1. Ja 0,l igung⁴	01 G		2.0	0,01			0,01			0,0	r I 25,(5. Ja 0,t es aktu	hr D1 Jellen G	nach	kost dem 5 0 enzinss kost	enlos . Jah ,001 ⁴ satzes
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ^{4D} Laufzeit Verzinsung in % p. a. Vorschusszinsen bei vorzeit 2.4 DKB-Festzins Kontoführung Zinssätze ^{4H} Laufzeit	iger Verfü	1. Ja 0, igung ⁴ 1 Ja 0,	01 ^G hr 01	nutzte	2 .	0,01 Jahre 0,01	n)		0,01 3 Jahre			0,0°	r I 25,(5. Ja 0,(es aktu 5 Jah	hr D1 Jellen G	nach	kost dem 5 0 enzinss kost	enlos . Jah ,001 ⁴ :atzes enlos
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ^{4D} Laufzeit Verzinsung in % p. a. Vorschusszinsen bei vorzeit 2.4 DKB-Festzins Kontoführung Zinssätze ^{4H} Laufzeit Verzinsung in % p. a.	iger Verfü	1. Ja 0, igung ⁴ 1 Ja 0,	01 ^G hr 01	nutztei	2 .	0,01 Jahre 0,01	n)		0,01 3 Jahre			0,0°	r I 25,(5. Ja 0,(es aktu 5 Jah	hr D1 Jellen G	nach	kost dem 5 0 enzinss kost	enlos Jahre 0,20
2.3 DKB-Zuwachssparen Kontoführung Zinssätze ^{4D} Laufzeit Verzinsung in % p. a. Vorschusszinsen bei vorzeit 2.4 DKB-Festzins Kontoführung Zinssätze ^{4H} Laufzeit Verzinsung in % p. a. 2.5 DKB-Mietkautionskol	iger Verfü	1. Ja 0, igung ⁴ 1 Ja 0,	01 ^G hr 01	nutztei	2 .	0,01 Jahre 0,01	'n)		0,01 3 Jahre			0,0°	r I 25,(5. Ja 0,(es aktu 5 Jah	hr D1 Jellen G	nach	kost dem 5 0 enzinss kost	enlos Jah ,001 ⁴ atzes enlos Jahre 0,20

^{4A} Neuabschlüsse sind ab 09.02.2021 möglich.

⁴⁸ Zinssatz pro Jahr variabel, Zinsgutschrift zum Quartalsende. Zinssatz von 0,00% p.a. gilt bei allen ab dem 01.09.2021 neu abgeschlossenen Verträgen. Zinssatzbestimmungen aus früheren Versionen des

Preis- und Leistungsverzeichnisses für Privatkunden in der zuletzt vereinbarten Fassung behalten ihre Gültigkeit, sofern sie mit den vorliegenden Regelungen nicht geändert werden.

Das Verwahrentgelt für ein den Betrag von 50.000 EUR übersteigendes Guthaben gilt für alle nach dem 01.09.2021 neu abgeschlossenen Verträge. Für einen Betrag bis 50.000 EUR fällt kein Verwahrentgelt an. Bei einem diesen Betrag übersteigenden Guthaben wird auf den Anteil über 50.000 EUR ein Verwahrentgelt erhoben. Bestimmungen zu Verwahrentgelten aus früheren Versionen des Preis- und Leistungsverzeichnisses für Privatkunden in der zuletzt vereinbarten Fassung behalten ihre Gültigkeit, sofern sie mit den vorliegenden Regelungen nicht geändert werden.

^{4D} Zinssatz pro Jahr, Zinsgutschrift nachträglich zu Beginn des nächsten Sparjahres.

F Die Höhe des Bonussatzes ergibt sich aus der Anzahl der abgelaufenen Sparjahre und wird einmalig am Ende der vereinbarten Laufzeit gezahlt.

G Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten fallen auf die Rückzahlung eines den Betrag in Höhe von 2.000 EUR übersteigenden Sparguthabens Vorschusszinsen an.

Zinsgutschrift zum Quartalsende.

⁴ Auf Änforderung des Kunden; Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

3 Sonstige Konten

3.1 Basiskonto		
Kontoführung mit folgenden Leistungen		kostenlos
Internet-Konto (Girokonto)		
Ausgabe einer Debitkarte (Girokarte)		
siehe Regelungen unter 1.1.4 zur Girokarte des DKB-Cash		
Onlinebanking (inkl. Überweisungen, Daueraufträge und Kontobel	astung durch Lastschrifteinzug)	
DKB-Banking-App		
Kontoauszug für das Girokonto in das elektronische Postfach ^{5A}		
Einreichung inländischer Schecks in Euro		
Guthabenzinsen		0,00% p.a.
Sollzinsen für nicht geduldete Kontoüberziehung ^{5B} (variabel)		6,65% p. a.
	bis 50.000,00 EUR	0,00% p.a.
Verwahrentgelt ^{5C} für Guthaben (variabel)	ab 50.000,01 EUR	0,50% p.a.
		.,,
3.2 DKB-Pfändungsschutzkonto		
Kontoführung		kostenlos
im Rahmen des DKB-Cash: siehe Regelungen DKB-Cash unter 1.		
im Rahmen des Basiskontos: siehe Regelungen Basiskonto unter	3.1	
Umwandlung bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto		kostenlos
3.3 DKB-Vermieterpaket (Konten für die Verwaltung eigener Imn	nobilien)	
Kontoführung ^{5D}		
Konto für Mieten		1,00 EUR p. M.
Konto für Instandhaltungsrücklagen		1,00 EUR p. M.
Konto für Mietkaution		kostenlos
mit folgenden Leistungen		
Konto für Mieten/Konto für Instandhaltungsrücklagen		
Onlinebanking (inkl. Überweisungen, SEPA-Basis-Lastschriften ur	nd Daueraufträge)	
Kontoauszug monatlich in das elektronische Postfach		
Konto für Mietkaution		
Onlinebanking (inkl. Überweisungen, SEPA-Basis-Lastschriften)		
Kontoauszug einmal jährlich in das elektronische Postfach		
Kontoauszug einmal jährlich in das elektronische Postfach Zinssätze (variabel)		
		0,00% p.a.
Zinssätze (variabel)		0,00% p.a. 0,00% p.a.
Zinssätze (variabel) Guthabenverzinsung für Instandhaltungsrücklagen		•
Zinssätze (variabel) Guthabenverzinsung für Instandhaltungsrücklagen Guthabenverzinsung für Mietenverwaltung		0,00% p.a.

sa Rechnungsabschluss für das Girokonto erfolgt quartalsweise in das elektronische Postfach.

se Für Inanspruchnahmen des Kontos, die nicht durch ein Guthaben gedeckt sind.

so Das Verwahrentgelt für ein den Betrag von 50.000 EUR übersteigendes Guthaben gilt für alle nach dem 01.09.2021 neu abgeschlossenen Verträge und für bestehende Konten, soweit eine entsprechende Indibas verwalinetiger für ein der Bedag von 30.000 EUR ein Betrag bis 50.000 EUR ein Verwahrentgelt an. Bei einem diesen Betrag übersteigenden Guthaben wird auf den Anteil über 50.000 EUR ein Verwahrentgelt erhoben. Bestimmungen zu Verwahrentgelten aus früheren Versionen des Preis- und Leistungsverzeichnisses für Privatkunden in der zuletzt vereinbarten Fassung behalten ihre Gültigkeit, sofern sie mit den vorliegenden Regelungen nicht geändert werden.

⁵⁰ Rechnungsabschluss für das Konto erfolgt quartalsweise in das elektronische Postfach.

⁵² Für Inanspruchnahmen des Kontos, die <u>nicht</u> durch ein Guthaben oder einen eingeräumten Dispositionskredit gedeckt sind.

4 Kredite und Avale

Tribuite und Avaie	
4.1 Kreditverträge	
Anforderung einer Restschuldbestätigung ^{6A}	10,00 EUR
Änderung der Tilgungsart ^{6A}	250,00 EUR
Schuldnerwechsel ^{6A}	750,00 EUR
Schuldhaftentlassung ^{6A}	250,00 EUR
sonstige Vertragsänderungen ^{6A}	250,00 EUR
Austausch des Beleihungsobjektes ^{6A}	750,00 EUR
sonstiger Sicherheitentausch ^{6A}	250,00 EUR
Erstellung von Löschungsbewilligungen im Rahmen der Darlehensrückzahlung	kostenlos, zzgl. anfallende Notargebühren
Abgabe von Grundbucherklärungen (unabhängig von einer Darlehensrückzahlung, z.B. bei Vereinbarung eines Rangrücktritts) ^{6A}	150,00 EUR
Freigabe von Sicherheiten (z. B. Wertpapierdepot, Bausparvertrag, Lebensversicherung) ⁶⁸	150,00 EUR
Bestätigungen gegenüber Dritten (Notar, Kreditinstitut, Rechtsanwalt) ^{6A}	150,00 EUR
	zzgl. anfallende Notargebühren
Erstellung einer Berechnung für eine Nichtabnahmeentschädigung je Darlehenskonto	100,00 EUR ⁶⁰
Erstellung einer Berechnung eines Angebotes für eine außervertragliche Rückzahlung pro Darlehenskonto	kostenlos
Erstellung einer Schlussabrechnung für eine außervertragliche Rückzahlung pro Darlehenskonto	250,00 EUR
4.2 Mietaval (nur für privat genutzten Wohnraum)	
Avalprovision ^{6D}	3,50% p.a., mind. 50,00 EUR
Ausstellung einer Avalurkunde/Ersatzavalurkunde	30,00 EUR ⁶¹
5 Sonstige Preise und Leistungen	
5.1 Kontoauszug (sofern vorstehend keine abweichenden Regelungen)	
Kontoauszug/Kreditkartenabrechnung per Post ^{6F}	je Auszug/Abrechnung 1,00 EUR
Zweitschriften von Kontoauszügen/Kreditkartenabrechnungen ^{6F,6G}	je 5,00 EUR
Duplikate von Jahreskontoauszügen zum Darlehen ^{6H}	je 5,00 EUR
5.2 Saldenbestätigungen/Erträgnisaufstellungen/Jahressteuerbescheinigung	
einfache Saldenbestätigung ⁶⁶	10,00 EUR ⁶¹
qualifizierte Saldenbestätigung (auf Anforderung)	mind. 75,00 EUR ^{6J}
Zweitschriften für Zinsbestätigungen ^{6G}	je 10,00 EUR ⁶¹
Erträgnisaufstellung	10,00 EUR
Ersatz-Erträgnisaufstellung ^{6G}	10,00 EUR ⁶¹
Jahressteuerbescheinigung	kostenlos
Ersatz-Jahressteuerbescheinigung	10,00 EUR ^{6G,6I}
5.3 Mahnungen ^{6L}	
Zahlungserinnerung	kostenlos
Mahnung	1,50 EUR

Auf Kundenwunsch, sofern keine Verpflichtung der DKB AG besteht.
 Auf Kundenwunsch, sofern keine Verpflichtung der DKB AG auf Grund einer Übersicherung oder eines Wegfalls des Sicherungszwecks besteht.

^{6C} Dem Kunde wird der Nachweis gestattet, es seien keine oder geringere Kosten angefallen.

^{6D} Die Abrechnung erfolgt jährlich im Voraus.

[🏿] Auf Anforderung des Kunden; Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

F Neben der kostenlosen Übermittlung der Kontoauszüge/Kreditkartenabrechnungen ins elektronische Postfach.
Auf Anforderung des Kunden und nur, soweit die DKB AG ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte.

et Neben der kostenlosen Übermittlung der Auszüge ins elektronische Postfach bzw. postalischen Zusendung (bei fehlendem Zugang zum Internet-Banking).

Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

Abhängig vom Aufwand.

Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate bzw. Nachforschungen durch von Kunden zu vertretende Umstände veranlasst wurden.

EL Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden durch die Mahnung verursacht wurde. Die Kostenpauschale wird nicht berechnet, wenn bei einem Verbraucherdarlehensvertrag dem Kreditnehmer während seines Vertrages der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet wird.

5.4 Umrechnung von Kartenumsätzen in fremder Währung

außerhalb des EWR^{7B} in jeder Fremdwährung

Zahlungsvorgänge mit Kreditkarten oder Girokarten in fremder Währung rechnet die DKB AG zu folgenden Umrechnungskursen ab:

ed		

in EWR-Währung ^{7A} (außer Euro)	Die Umrechnung von Umsätzen erfolgt zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der EZB.
in Nicht-EWR-Währung ^{7A}	Die Umrechnung von Umsätzen erfolgt zu dem von der jeweiligen Kartenorganisation (Visa bzw. Mastercard) für den Buchungstag festgelegten Umrechnungskurs in Euro.
Girokarte (Maestro, V PAY)	
innerhalb des EWR ^{7B} in EWR-Währung ^{7A} (a	ußer Euro) Die Umrechnung von Umsätzen erfolgt zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der EZB.
innerhalb des EWR ^{7B} in Nicht-EWR-Währu	Die Umrechnung von Umsätzen erfolgt zu dem von der HELABA

für den Buchungstag festgelegten Umrechnungskurs in Euro. Die Umrechnung von Umsätzen erfolgt zu dem von der HELABA

für den Buchungstag festgelegten Umrechnungskurs in Euro.

Der Buchungstag und der Umrechnungskurs können der Kartenabrechnung bzw. dem Kontoauszug entnommen werden. Zusätzlich können die Umrechnungskurse für Zahlungen mit Kreditkarten hier und für Zahlungen mit Girokarten hier abgefragt werden. Ggf. wird ein Währungsumrechnungsentgelt erhoben (vgl. A.1.1.3, A.1.1.4 und A.1.2.).

5.5 Sonstiges		
Kontoauflösung		kostenlos
Belegkopien und sonstige Unterlagen ^{7C}		pro Kopie 5,00 EUR ^{7D}
Übertragungsjournal-Kopien (HBCI/EBICS)		pro Kopie 2,50 EUR
Chipkarte zum Onlinebanking (ohne Software oder ggf. notwendigen Kartenleser)		7,50 EUR
Bankauskünfte		pro Auskunft 25,00 EUR
Direktzustellung an den Kunden mittels	innerhalb von Deutschland	max. 30,00 EUR
Werttransportunternehmen davon	außerhalb von Deutschland	mind. 40,00 EUR ^{7E}
Versandkosten für bestellte Edelmetalle und Sorten unabhängig vom Bestellwert		je Bestellung und Lieferung 12,50 EUR
Ermittlung einer neuen Kundenadresse		20,00 EUR ^{7F}
Ermittlung des Berechtigten aus einer Girokarte	nverfügung	10,00 EUR ^{7F}
Nachforschung bei Bargeldverfügungsprobleme Geldautomaten unabhängig vom Ergebnis	n an	mind. 2,50 EUR ^{7F,7G}
Rückbelastung von Lastschriften an DKB AG		anfallende Fremdkosten ^{7H}
Adressnachfragen von Händlern nach Nichteinlö Lastschriften (wird dem anfragenden Händler in	· ·	20,00 EUR
Lastschillten (wird dem annagenden Handler in	Reclinary gestern)	

⁷A Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint

Te Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

^{7C} Auf Anforderung des Kunden und nur, soweit die DKB AG ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte.

^{7D} Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

TE Entgelt von Entfernung und Transportgut abhängig, Direktzustellung ins Ausland bzw. Eilzustellung ist mit zusätzlichen Fremdkosten verbunden.
TE Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate bzw. Nachforschungen durch von Kunden zu vertretende Umstände veranlasst wurden.

⁷⁶ Zzgl. weiterer anfallender Fremdkosten.

^{7H} Soweit vom Kunden zu vertreten.

Uberweisungen

1 Entgeltregelungen

Bei einer SHARE-Überweisung (Standardentgeltregelung) erfolgt eine Entgeltteilung, d.h. Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Es können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden. Diese Entgelte werden von der DKB AG nicht erstattet.

Bei einer OUR-Überweisung trägt der Zahler alle Entgelte. Die DKB AG berechnet eine Pauschale für fremde Entgelte in Höhe von 25,00 EUR. Bei Überweisungen in US-Dollar wandelt der zwischengeschaltete (amerikanische) Zahlungsdienstleister die Überweisung von OUR in SHARE und kann somit abweichend von der vom Zahler gewählten Überweisungsart dem Zahlungsempfänger ggf. weitere Entgelte in Rechnung stellen und einbehalten. Die von zwischengeschalteten Zahlungsdienstleistern bzw. dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einbehaltenen Entgelte gehen zu Lasten des Zahlungsempfängers und werden von der DKB AG nicht erstattet.

Bei einer BEN-Überweisung trägt der Zahlungsempfänger alle Entgelte. Gegebenenfalls können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister (überweisender, zwischengeschalteter und begünstigter) vom Überweisungsbetrag Entgelte abgezogen werden. Dieses Entgelt wird von der DKB AG nicht erstattet. Diese Entgeltregelung gilt nur für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR^{8A} (Drittstaaten).

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde.

1.1 SEPA-Überweisungen ^{8B}		
Entgeltregelung		
Jede Überweisung wird als SHARE-Überweisung ausgeführt		
Höhe der Entgelte		
beleglos ^{8C} erteilte Aufträge		kostenios
beleghaft ⁸⁰ erteilte Aufträge		KOSIGIIIOS
Standardüberweisung oder Terminüberweisung		2,95 EUR
Erfassung oder Änderung eines Dauerauftrages		2,95 EUR 2,95 EUR
<u> </u>		
eilige Überweisung (Eingang bis 11:00 Uhr mit Ausführung am Eingangstag oder Termin)	IID handsten	15,00 EUR
Bitte die Meldepflicht im Außenwirtschaftsverkehr ^{8E} ab einem Überweisungsbetrag von 12.500 E	UR beachten.	
1.2 Überweisungsein- und -ausgänge innerhalb Deutschlands und		
in/aus andere/n Staaten des EWR ^{8A} in EWR-Währungen ^{8F} oder Drittstaatenwährun	g^{8G}	
Entgeltregelung	<u> </u>	
Sofern der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vorgibt, wird jede Überweisung als SHAI	RE-Überweisung ausgeführt.	
Höhe der Entgelte	ů ů	
bis 12.500 EUR oder Gegenwert		12,50 EUR
über 12.500 EUR ^{8E} oder Gegenwert	1,0 ‰ vom Überweisungsauftrag, max.	. 150,00 EUR
zusätzlich für eilige Zahlungsausgänge pro Auftrag	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	5,50 EUR
Bitte die Meldepflicht im Außenwirtschaftsverkehr ^{®E} ab einem Überweisungsbetrag von 12.500 E	UR beachten.	
1.3 Überweisungsein- und -ausgänge in/aus Staaten außerhalb des EWR ^{8A} (Drittstaate	en)	
Entgeltregelung		
Bei einer solchen Überweisung kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wähler BEN-Überweisung. Sofern der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vorgibt, wird jede Üb		
Höhe der Entgelte		
bis 12.500 EUR oder Gegenwert		12,50 EUR
über 12.500 EUR ^{8E} oder Gegenwert	1,0 ‰ vom Überweisungsauftrag, max.	. 150,00 EUR
zusätzlich für eilige Zahlungsausgänge pro Auftrag		5,50 EUR
Bitte die Meldepflicht im Außenwirtschaftsverkehr ^{8E} ab einem Überweisungsbetrag von 12.500 E	UR beachten.	

^{®A} Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

[🕮] SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes SEPA (Single Euro Payments Area). Sie können nur in Euro und nur innerhalb Deutschlands, in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, siehe Fußnote 8A) sowie Monaco, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey, Isle of Man und Schweiz beauftragt werden.

[©] Dies sind Übenweisungsaufträge, die per Onlinebanking, Datenfernübertragung und Datenträgeraustausch erteilt werden.
Dies sind Übenweisungsaufträge, die in Papierform, per Post, per Fax oder eingescannt als Anlage einer E-Mail erteilt werden.

Der Meldepflicht kann über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank -einreichung/ams/allgemeines-meldeportal-statistik-611452) nachgekommen werden. Privatpersonen steht darüber hinaus die entgeltfreie Hotline der Deutschen Bundesbank zur Verfügung: Tel. 0800 123 41 11.

Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Burittstaatenwährung sind Währungen eines Staates außerhalb des EWR, z. B. US-Dollar.

2 Annahmefrist/Ausführungsfristen^{9A}

Zahlungsdienst	Annahmefrist je Geschäftstag	Ausführungsfristen
SEPA-Überweisung ^{9B} (beleglos ^{9C})	15:00 Uhr	max. ein Geschäftstag
SEPA-Überweisung ^{9B} (beleghaft ^{9D})	15:45 Uhr	max. zwei Geschäftstage
Überweisung innerhalb EWR in EWR-Währung ^{9E} (außer Euro) (beleglos ^{9C} und beleghaft ^{9D})	15:45 Uhr	max. vier Geschäftstage
Überweisung innerhalb EWR in Drittstaatenwährung ⁹ und außerhalb EWR (beleglos ⁹ und beleghaft ⁹)	-	baldmöglichst
Eilige Überweisung in Euro (beleghaft ^{9D})	11:00 Uhr	Eingangstag oder Termin
Eilige Überweisung in EWR-Währung ^{9€} (außer Euro) und Drittstaatenwährung ^{9f} (beleghaft ^{9D})	-	baldmöglichst
Dauerauftrag und Terminüberweisung (beleglos ^{9C})	17:30 Uhr am Geschäftstag vor Ausführung	max. ein Geschäftstag
Dauerauftrag und Terminüberweisung (beleghaft ^{9D})	17:30 Uhr am Geschäftstag vor Ausführung	max. zwei Geschäftstage

3 Konvertierung von Währungen

Die DKB AG behält sich vor, Zahlungen in der Währung des Ziellandes auszuführen, sofern vom Auftraggeber keine abweichende Weisung erteilt wird. Abrechnung von Zahlungen in fremder Währung

Zahlungseingänge zum Briefkurs am Ausführungstag

Zahlungsausgänge zum Geldkurs am Ausführungstag

4 Sonstige Entgelte

4 Sonstige Entgette	
Repair-Gebühr ⁹⁶ pro Überweisungsauftrag	7,50 EUR
Bearbeitung des Rückrufs einer Überweisung	10,00 EUR ^{9H,9I}
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die DKB AG	1,00 EUR
Belegkopien	pro Kopie 5,00 EUR ^{9J}
Bemühen der DKB AG um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	10,00 EUR

Alle Aufträge, die nach der Annahmefrist eingehen, gelten im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist als am folgenden Geschäftstag eingegangen. Die DKB AG hat sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrages spätestens gemäß der angegebenen Ausführungsfristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes SEPA (Single Euro Payments Area). Sie können nur in Euro und nur innerhalb Deutschlands, in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, siehe Fußnote 8A) sowie Monaco, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey, Isle of Man und Schweiz beauftragt werden.

scannes, ner er men eine Germelz estaatig verden.

Dies sind Überweisungsaufträge, die per Onlinebanking, Datenfernübertragung und Datenträgeraustausch erteilt werden.

Dies sind Überweisungsaufträge, die in Papierform, per Post, per Fax oder eingescannt als Anlage einer E-Mail erteilt werden.

EZu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

^{9F} Drittstaatenwährung sind Währungen eines Staates außerhalb des EWR, z. B. US-Dollar.

Repair-Gebühr fällt an, wenn eine Nachbearbeitung durch die DKB AG erforderlich ist, z.B. bei fehlendem BIC (Bank Identifier Code/Swift Code) oder fehlender IBAN (International Bank Account Number) des Zahlungsempfängers.

Ein Preis wird nur berechnet, wenn die zur Nachfrage oder Rückruf führenden Umstände nicht von der DKB AG zu vertreten sind.

⁹ Entgelt fällt erst nach Zugang des Überweisungsauftrags an.

⁹¹ Auf Anforderung des Kunden. Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

Schecks

1 Wertstellung	
Scheckeinlösung (Belastung)	Vorlagetag
Scheckeinreichung (Gutschrift)	Vorlagetag
bezogen auf ein inländisches Kreditinstitut in Euro	
Scheck der DKB AG zur sofortigen Gutschrift (Eingang vorbehalten)	Vorlagetag
Scheck eines anderen Kreditinstitut zur sofortigen Gutschrift (Eingang vorbehalten)	Vorlagetag + 2 Geschäftstage 10A
bezogen auf ein inländisches Kreditinstitut in Fremdwährung bzw. auf ausländisches Kreditinstitut in Euro oder Fremdwährung	
Gutschrift "Eingang vorbehalten"10B,10C	3-15 Geschäftstage ^{10B}
Gutschrift nach Eingang des Betrages ¹⁰⁰	20-30 Geschäftstage
2 Konvertierung von Währungen	
Gegenwert zur Gutschrift "Eingang vorbehalten"	Briefkurs des Vorlagetag
Gegenwert zur Gutschrift nach Eingang des Betrags	Briefkurs des Tages des Gegenwerteingangs
3 Entgelte/Kosten bei Scheckeinreichung	
bezogen auf ein inländisches Kreditinstitut in EUR	kostenlos
bezogen auf ein inländisches Kreditinstitut in Fremdwährung bzw. auf ein ausländisches Kreditinstitut in EUR oder Fremdwährung	
bis 12.500 EUR oder Gegenwert	pro Scheck 12,50 EUR ggf. zzgl. Fremdkosten ^{10D}
über 12.500 EUR oder Gegenwert pro Sched	k 1,00‰ max. 150,00 EUR ggf. zzgl. Fremdkosten 10D
Bitte die Meldepflicht im Außenwirtschaftsverkehr ^{10E} ab einem Betrag von 12.500 EUR beachten.	
4 weitere Kosten	
Vormerkung und Verlängerung einer Schecksperre	5,00 EUR ^{10F}
Rückscheck wegen Schecksperre/mangels Deckung Rückscheckgebühr zu Lasten Scheckeinreicher	kostenlos
Interbankenentgelt gem. Scheckabkommen zu Lasten 1. Inkassostelle	5,00 EUR
Anforderung einer Scheckkopie	5,00 EUR
Ausstellung eines Bundesbankschecks	pro Scheck 30,00 EUR
Direktzustellung an den Kunden mittels Werttransportunternehmen, innerhalb von Deutschland	max. 30,00 EUR ^{10G}
Direktzustellung an den Kunden mittels Werttransportunternehmen, außerhalb von Deutschland	mind. 40,00 EUR ¹⁰⁶

^{10A} Es gilt eine Sperrfrist von 5 Geschäftstagen auf den Gutschriftsbetrag des eingereichten Schecks. Die Sperrfrist beginnt mit dem Buchungstag.

¹⁰⁸ Es gilt eine Sperrfrist von 15 Geschäftstagen (ab Buchungstag). Über den gutgeschriebenen Betrag kann erst nach Ablauf der Sperrfrist verfügt werden, auch wenn die Wertstellung früher erfolgt.

¹⁰C Auf Kreditinstitute mit Sitz in Andorra, Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Saudi Arabien, Schweden, Südafrika und Zypern bezogene Schecks

können erst nach Eingang des Betrags gutgeschrieben werden.

100 Die DKB AG muss bei der Einlösung von Schecks in Fremdwährung bzw. im Auslandszahlungsverkehr fremde Kreditinstitute einschalten, die ihr dafür Entgelte berechnen. Zudem können weitere Kosten (z. B. Porto) anfallen. Die DKB AG wird die ihr pro Scheck entstehenden Fremdspesen dem Konto, auf dem die Gutschrift des Schecks erfolgte, belasten

¹⁰E Der Meldepflicht kann über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesl einreichung/ams/allgemeines-meldeportal-statistik-611452) nachgekommen werden. Privatpersonen steht darüber hinaus die entgeltfreie Hotline der Deutschen Bundesbank zur Verfügung: Tel. 0800 123 41 11.

10f Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

10d Entgelt von Entfernung abhängig. Direktzustellung an Samstagen, ins Ausland bzw. Eilzustellung ist mit zusätzlichen Fremdkosten verbunden.

^{10H}Auf Anforderung des Kunden.

SEPA-Basislastschrift

1 Frist für die Einreichung

Es gilt folgende Einreichungsfrist: frühestens 28 Kalendertage und spätestens zwei Geschäftstage bis 17:30 Uhr vor Fälligkeit.

Werden SEPA-Basislastschriften nach der jeweiligen Einreichungsfrist eingereicht, ist die DKB AG berechtigt, das Fälligkeitsdatum im Datensatz auf den nächstmöglichen, noch erreichbaren Fälligkeitstag zu setzen. Eine dahingehende Verpflichtung der DKB AG besteht jedoch nicht.

2 Ausführungsfrist für die Einlösung

Die DKB AG ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3 Wertstellung

Die Wertstellung der Lastschrifteinreichung erfolgt mit dem Tag, an dem der DKB AG das Geld zur Verfügung steht. Zurückerhaltene Lastschriften werden mit der Wertstellung des Rückbuchungstages der zurückerhaltenen Lastschrift belastet.

Die Wertstellung bei Lastschrifteinlösungen erfolgt am Fälligkeitstag. Fällt der Fälligkeitstag auf Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend oder Silvester, erfolgt die Wertstellung am darauffolgenden Geschäftstag.

4 Entgelte/Kosten

Einlösung von Lastschriften	kostenlos
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch die DKB AG	1,00 EUR
Rücklastschriftentgelt zu Lasten des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers	2,90 EUR
Belegkopien ^{11A}	pro Kopie 5,00 EUR

Bitte die Meldepflicht im Außenwirtschaftsverkehr^{11B} ab einem Betrag von 12.500 EUR beachten.

Kartengestützter Zahlungsverkehr

1 Ausführungsfristen^{11C}

Zahlungsdienst	Ausführungsfristen
Kartenzahlungen innerhalb EWR ^{11D} in Euro	max. ein Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb EWR ^{11D} in einer EWR-Währung ^{11E} (außer Euro)	max. vier Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb EWR ^{11D}	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt

2 Verfügungsrahmen/Verfügungslimite

Für Girokarten gilt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, folgender täglicher Verfügungsrahmen^{11F}:

- beim Abheben von Bargeld an Geldautomaten: 1.000 Euro (oder Gegenwert in Fremdwährung)
- beim Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen: 2.560 Euro (oder Gegenwert in Fremdwährung).

Für Kreditkarten gilt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, im Rahmen des Bargeldservice ein tägliches Verfügungslimit^{11G} von 1.000 Euro (oder Gegenwert in Fremdwährung).

^{11A} Auf Anforderung des Kunden.

¹¹⁸Der Meldepflicht kann über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft/elektronischeeinreichung/ams/allgemeines-meldeportal-statistik-611452) nachgekommen werden. Privatpersonen steht darüber hinaus die entgeltfreie Hotline der Deutschen Bundesbank zur Verfügung: Tel. 0800 123 41 11.

¹¹⁰ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹¹E Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

¹¹F vgl. Nr. III.1.1 der Bedingungen für die Girokarte (Debitkarte)

¹¹⁶vgl. Nr. 13.1.5 der Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte)

Devisenabrechnung

Basis für Zahlungen in anderen Währungen als Euro sind die von der BayernLB bereitgestellten Kurse. Diese sind im Devisenkursblatt der BayernLB veröffentlicht, welches auch im Internet unter www.bayernlb.de oder hier (Link) abgerufen werden kann. Die Abrechnungskurse werden an jedem Handelstag zw. 13:00 Uhr und 14:30 Uhr bereitgestellt.

Umrechnungen von Euro in Fremdwährung werden zum Geldkurs und von Fremdwährungen in Euro zum Briefkurs der festgestellten Kurse mit Wertstellung Buchungstag + 2 Geschäftstage abgerechnet. Bei Aufträgen in nicht handelsüblichen Währungen (z.B. NAD) kann es zur Nachbelastung von Kursdifferenzen kommen, auf die nach erfolgter Abwicklung im Kontoauszugstext hingewiesen wird.

Sonstiges		
1 Entgelte/Kosten von Fremdbanken bei Reklamation	onen	
Nachfrage der Auslandsbank (z. B. nähere Angaben)		40,00 EUR ^{12A,12B}
Rückruf bei einer Auslandsbank		40,00 EUR ^{12A,12B}
Rückgabe der Zahlung durch die Auslandsbank wegen feh	nlerhafter/fehlender Angaben des Kunden	30,00 EUR
2 Service zur Bargeldlieferung		
2.1. Annahmefrist/Ausführungsfristen ¹²⁰		
Zahlungsdienst	Annahmefrist je Geschäftstag	Ausführungsfristen
Service zur Bargeldlieferung ^{12D}	14:30 Uhr	max. ein Geschäftstag
2.2. Entgelte für den Auftrag zur Bargeldlieferung		Ausführungsfristen
Versandkosten für die Bargeldlieferung		50,00 EUR

^{12D} Beauftragung nur im Internet-Banking möglich.

¹²A Ein Preis wird nur berechnet, wenn die zur Nachfrage oder Rückruf führenden Umstände nicht von der DKB AG zu vertreten sind.

Tab Die Höhe ist abhängig von den beteiligten Fremdbanken. Es können noch zusätzliche von anderen Kreditinstituten in Rechnung gestellte Entgelte nachbelastet werden.

120 Alle Aufträge, die nach der Annahmefrist ist eingehen, gelten im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist als am folgenden Geschäftstag eingegangen. Die DKB AG hat sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrages spätestens gemäß der angegebenen Ausführungsfristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden

DKB-Broker (Onlinebanking)

Bits Brottor (Grinnessamming)		
1 Depotverwaltung		
Depotführung		kostenlos
Vormerkung/Änderung/Streichung eines Limits		kostenlos
Änderung/Streichung eines Orderauftrags		kostenios
Einrichtung/Änderung/Löschung eines Wertpapiersparp	plans	kostenios
Depot-/Wertpapierübertragung		kostenlos
Lagerstellenwechsel nach Kundenauftrag		30,00 EUR ¹³
Duplikat des jährlichen Depotauszug ¹³⁸		5,00 EUR
Dienstleistungen im Zusammenhang mit ausländischer	n Quellensteuern ^{13C}	
Einrichtung einer Quellensteuervorabbefreiung		11,90 EUR
Ausstellung eines Tax Vouchers		11,90 EUR
Wertpapiere mit gesondertem Verwahrentgelt		
Xetra Gold (WKN: A0S9GB)		0,44% p.a. des Kurswerts
Dieses gesonderte Verwahrentgelt wird quartalsweise be (letzter Kalendertag im Quartal) im Depotbestand des be	perechnet. Es fällt in voller Höhe an, wenn sich das Wertpapie Kunden befindet.	r am Stichtag
2 Kauf und Verkauf von Wertpapieren		
2.1 Ausführung an inländischen Ausführungsplätzen (E	Börsen oder Handelspartner/OTC)	
	bis 10.000,00 EUR Ordervolumen	10,00 EUR ^{13D,13}
Orderentgelt pro Order	ab 10.000,01 EUR Ordervolumen	25,00 EUR ^{13D,13}
2.2 Ausführung an ausländischen Ausführungsplätzen		
Orderentgelt pro Order	bis 10.000,00 EUR Ordervolumen	20,00 EUR ^{13D,13}
Orderentgert pro Order	ab 10.000,01 EUR Ordervolumen	35,00 EUR ^{13D,13}
2.3 Ausführung außerhalb von Ausführungsplätzen		
Orderentgelt pro Order		
Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen		25,00 EUR ^{13D}
Geschäfte in anderen Wertpapieren	bis 10.000,00 EUR Ordervolumen	10,00 EUR ^{13D,13}
(z.B. im Rahmen von Kapitalmaßnahmen)	ab 10.000,01 EUR Ordervolumen	25,00 EUR ^{13D,13}
Der Kauf eines Fondsanteils erfolgt zum jeweiligen Aus Fondsanteils, jeweils zzgl. vorgenanntes Orderentgelt.	gabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) und der Verkauf zum jew	eiligen Rücknahmepreis eines
2.4 Ausführung von Sparplänen		
Ausführung eines Sparplans unabhängig vom Sparbetr	rag	1,50 EUR ¹³
2.5 Ausführung von Auszahlplänen		
Ausführung eines Auszahlplans unabhängig vom Ausza	ahlbetrag	1,50 EUR
0.0 (1.0)		
3 Sonstige Dienstleistungen		
3 Sonstige Dienstleistungen Entgelt für Bestellung von Eintrittskarten, Weiterleitung sonstigen Anforderungen anlässlich Hauptversammlun		kostenlos

 ¹³A Eine lagerstellenabhängige Umlagegebühr fällt an, wenn der Verkauf in einer anderen Lagerstelle erfolgen soll, als der Kundenbestand verbucht ist (zzgl. Fremdkosten, siehe Fußnote 13D).
 13B Neben der kostenlosen Übermittlung der Auszüge ins elektronische Postfach.
 13C Die Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungen ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs des DKB-Brokers.
 13D Zzgl. Fremdkosten. Dazu können zählen: (werden gesondert berechnet)

⁻Gebühren, Kosten, Steuern nach Vorgabe des Ausführungsplatzes oder nach Art der Aufgabe des Dritten/Drittfonds

⁻Markergeburnen (Countage)
Genaue Informationen werden von den jeweiligen Ausführungsplätzen zur Verfügung gestellt.

13E Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, d. h., eine Order wird in mehreren Teilen ausgeführt. Bei Teilausführungen mit identischem Schlusstag fällt das Orderentgelt nur einmalig an, ansonsten wird es pro Teilausführung berechnet (zzgl. Fremdkosten, siehe Fußnote 13D).

13F Aktionsfonds werden kostenlos ausgeführt. Genauere Informationen finden Sie auf www.dkb.de/privatkunden/fondsparplaene.

D. Allgemeine Informationen

1 Name und Anschrift der DKB AG

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Taubenstr. 7-9, 10117 Berlin

telefonisch erreichbar: Mo.-So. 00:00-24:00 Uhr

Hotline: 030 120 300 00 E-Mail: info@dkb.de Internet: www.dkb.de

2 Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Internet: www.ecb.europa.eu

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main

Internet: www.bafin.de

3 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 34165 B

4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

5 Geschäftstage der DKB AG

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die DKB AG unterhält den für die Ausführung der Zahlung erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen im Bundesland Berlin, außer samstags, Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember). Abweichend werden Zahlungen von/auf die DKB-VISA-Card an Feiertagen im Bundesland Hessen nicht bearbeitet, sondern erst am nachfolgenden Geschäftstag.

6 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die "Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers" (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die DKB AG bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die DKB AG die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die DKB AG Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

E. Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die DKB AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (im Folgenden "Einlagensicherungsfonds" genannt) und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (im Folgenden "Entschädigungseinrichtung" genannt) angeschlossen. Gesichert werden die Einlagen von Nicht-Kreditinstituten. Hierzu zählen insbesondere Sicht- und Termineinlagen. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die DKB AG Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter oder die Entschädigungseinrichtung an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die DKB AG in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die DKB AG ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten oder der Entschädigungseinrichtung alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



Glossar gemäß Zahlungskontengesetz

Begriff	Begriffe DKB	Begriffsbestimmung
Kontoführung	kostenlose Kontoführung, Kontoführungsgebühren	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
Eingeräumte Kontoüberziehung	DKB-Cash-Kredit, Dispositionskredit, Sofort- Dispo, Dispokredit, Dispo	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
Geduldete Kontoüberziehung	Kontoüberziehung, Überziehung, geduldete Überziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entspre- chend belastet.
Ausgabe einer Debitkarte	Ausgabe, Überreichen, Bereitstellung Girokarte, V PAY Girokarte, Karte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
Ausgabe einer Kreditkarte	Ausgabe, Bereitstellung DKB-VISA-Card, Karte, Hilton Honors Credit Card, BMW Credit Card, BMW Kreditkarte, MINI Credit Card, MINI Kreditkarte, Kreditkartenkonto (VISA-Tagesgeld), Zweitkarte (DKB-VISA-Card mit persönlichem Motiv), DKB-VISA-Card mit persönlichem Motiv, DKB-VISA-Card mit Motiv, Lufthansa Miles & More Credit Card (Blue Credit Card oder Gold Credit Card), Miles & More Credit Card, Privat-Kreditkarten, Partnerkarten	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
Bargeldauszahlung	Bargeld abheben, Geld abheben, kostenlos abheben, Geld an Automaten abheben, Bar- geldabhebung, Abhebungen, Barauszahlung, Bargeld beziehen, Auszahlung, Cash im Shop, Bargeld per Kurier erhalten, Notfallbargeld	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab.
Bargeldeinzahlung	Bargeldeinzahlung, Bareinzahlung, Einzahlung, Cash im Shop, Bargeld per Kurier abholen	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
Überweisung	Versenden und empfangen von Geldbeträgen, Überweisung, Geld senden, Geldsenden, Transaktion, Bezahlen per Foto-Überweisung oder Datei-Upload, Überweisung per Foto- Überweisung, Überweisen per Datei-Upload, Überweisen per QR-Code-Scan, Überweisen per Spracheingabe, Überweisen per Siri, Überweisung mit Siri, Überweisen mit Sofort	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch.
Dauerauftrag	Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.
Lastschrift	Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger) den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein.